

# AMTSBLATT

## der Evangelischen Kirche in Deutschland

Heft 10, Jahrgang 2001

Ausgegeben: Hannover, den 15. Oktober 2001

### A. Evangelische Kirche in Deutschland

### B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

### C. Aus den Gliedkirchen

#### Evangelische Landeskirche in Baden

Nr. 153 **Satzung der Evangelischen Ruhegehaltskasse  
in Darmstadt (ERK).**

Vom 21. Oktober 1970/25. Januar 1971 in der  
Fassung vom 5. Oktober 2000. (GVBl. 2001,  
S. 191)

#### I. Grundlagen

##### § 1

(Rechtsnatur, Sitz)

(1) Die Evangelische Ruhegehaltskasse in Darmstadt (im Folgenden »Kasse« genannt) ist eine rechtsfähige kirchliche Einrichtung. Sie hat die Rechtsfähigkeit als Anstalt des öffentlichen Rechts.

(2) Sie hat ihren Sitz in Darmstadt.

##### § 2

(Aufgaben)

(1) Die Kasse hat die Aufgabe, im Auftrag der beteiligten Kirchen an deren Versorgungsberechtigte die Versorgungsbezüge zu zahlen und das ihr zu diesem Zweck anvertraute Vermögen nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung zu verwalten.

(2) Zu den Versorgungsberechtigten, die die Versorgungsbezüge aus der Kasse erhalten, gehören alle mit der Zusicherung auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen angestellten Mitarbeiter der Kirchen und ihrer Untergliederungen, soweit nicht ein Ausschluss gemäß Artikel V Absatz 2 des Vertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Versorgungskasse erklärt ist.

(3) Die Versorgungsempfänger haben keine Rechtsansprüche gegen die Kasse.

##### § 3

(Finanzausstattung)

Die Kirchen statten die Kasse mit den Finanzmitteln aus, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt.

##### § 4

(Organe)

(1) Die Organe der Kasse sind

a) der Geschäftsführer

b) der Verwaltungsrat

c) der Gemeinsame Ausschuss.

(2) Die Kasse erhält eine Geschäftsstelle, deren Mitarbeiter nach Maßgabe eines Stellenplanes im Beamten- oder Angestelltenverhältnis haupt- oder nebenberuflich angestellt werden.

#### II. Bildung, rechtliche Stellung und Aufgaben der Organe, Aufsicht

##### § 5

(Geschäftsführer)

(1) Der Verwaltungsrat bestellt einen Geschäftsführer und dessen Stellvertreter.

(2) Der Geschäftsführer und bei seiner Verhinderung der Stellvertreter führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Er leitet die Geschäftsstelle. Er vertritt die Kasse gerichtlich und außergerichtlich, soweit nicht aufgrund dieser Satzung eine andere Regelung vorgesehen ist.

(3) Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören insbesondere der Erlass von Verwaltungsakten in Versorgungsangelegenheiten sowie die Anstellung und Entlassung von Angestellten der Geschäftsstelle.

(4) Der Geschäftsführer stellt den Entwurf des Haushaltsplans und die Jahresrechnung auf.

##### § 6

(Verwaltungsrat)

(1) Der Verwaltungsrat leitet die Kasse. Er besteht aus Mitgliedern, die die beteiligten Kirchen bestellen. Jede Kirchenleitung bestellt ein Mitglied und dessen Stellvertreter für die Dauer von fünf Jahren. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(2) Scheidet ein Mitglied oder ein Stellvertreter vorzeitig aus dem Verwaltungsrat aus, so ist für die restliche Zeit ein neues Mitglied oder Stellvertreter zu bestellen.

(3) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, einen 1. und einen 2. Stellvertreter des Vorsitzenden. Scheidet der Vorsitzende oder ein Stellvertreter vorzeitig aus, so ist für die restliche Amtszeit eine Nachwahl durchzuführen. Der Verwaltungsrat kann dem 1. und dem 2. Stellvertreter Aufgaben des Vorsitzenden übertragen. Der Vorsitzende ist Vorgesetzter des Geschäftsführers und dessen Stellvertreters.

(4) Der Vorsitzende und seine Stellvertreter nehmen ihre Ämter über das Ende der Amtszeit des Verwaltungsrats bis zur Wahl ihrer Nachfolger wahr. Gehören sie dem Verwaltungsrat in der neuen Amtszeit nicht an, so haben sie auch im Falle des Satzes 1 im Verwaltungsrat kein Stimmrecht.

(5) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mit dem Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter mehr als die Hälfte seiner Mitglieder oder deren Stellvertreter anwesend ist.

(6) Der Verwaltungsrat entscheidet mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt. Bei Personalentscheidungen gelten Stimmenthaltungen als Neinstimmen.

(7) Wer an dem Gegenstand der Beratung persönlich beteiligt ist, darf bei der Verhandlung und Beschlussfassung nicht anwesend sein. Er kann vor der Beschlussfassung gehört werden.

(8) Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind ehrenamtlich tätig. Ihnen dürfen keine Darlehen gewährt werden.

#### § 7

##### (Sitzungen des Verwaltungsrats)

(1) Die Sitzungen des Verwaltungsrats finden nach Bedarf, in der Regel viermal im Jahre, statt. Wenn mindestens zwei Mitglieder die Einberufung des Verwaltungsrats beantragen, ist zu einer Sitzung einzuladen, die innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags stattfinden muss.

(2) Die Einladung zur Sitzung ergeht spätestens 2 Wochen vorher unter Angabe der Beratungsgegenstände. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende ohne Einhaltung der Frist einladen; die Sitzung ist in diesem Falle nur beschlussfähig, wenn die Mehrheit des Verwaltungsrats sich mit der Nichteinhaltung der Frist einverstanden erklärt.

(3) Der Geschäftsführer nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

(4) Der Vorsitzende leitet die Sitzung.

(5) Über die Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt; diese ist von dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Verwaltungsrats zu unterzeichnen.

(6) Der Vorsitzende kann eine schriftliche Beschlussfassung des Verwaltungsrats herbeiführen, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.

#### § 8

##### (Ausschüsse des Verwaltungsrats)

(1) Der Verwaltungsrat ist berechtigt, zur Vorbereitung seiner Beratung und Beschlussfassung über wichtige Angelegenheiten Ausschüsse zu bilden, in die er auch Nichtmitglieder als Sachverständige berufen kann.

(2) Der Verwaltungsrat ist verpflichtet, einen Ausschuss für Vermögensanlagen zu bilden, der aus bis zu fünf Mit-

gliedern des Verwaltungsrats und aus bis zu vier weiteren Mitgliedern besteht; er bestellt den Vorsitzenden des Ausschusses.

#### § 9

##### (Aufgaben des Verwaltungsrats)

(1) Der Verwaltungsrat führt die Aufsicht über die Geschäftsführung der Kasse; er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) den Geschäftsführer und den stellvertretenden Geschäftsführer zu bestellen,
- b) den Haushaltsplan, den Stellenplan für die Geschäftsstelle und die Jahresrechnung festzustellen,
- c) über die Umlagen und die Beiträge sowie die darauf zu leistenden Abschlagszahlungen (§ 20 Abs. 2 bis 4) zu beschließen,
- d) den einheitlichen Betrag je Versorgungsempfänger festzusetzen, mit dem die Kasse sich aus ihren Haushaltsmitteln an den Versorgungsleistungen beteiligt (Eigenleistung),
- e) Richtlinien für die Anlage des Vermögens der Kasse zu erlassen,
- f) über Satzungsänderungen und Auflösung der Kasse zu beschließen,
- g) die Geschäftsordnung für die Geschäftsstelle zu beschließen,
- h) über Beschwerden gegen Entscheidungen der Kasse zu beschließen,
- i) Entscheidungen über Vermögensanlagen nach Anhörung des Ausschusses für Vermögensanlagen (§ 24 Abs. 2) zu treffen,
- j) Entscheidungen über den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten zu treffen.

Beschlüsse über die Richtlinien für die Anlage des Vermögens der Kasse bedürfen einer Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder oder ihrer Stellvertreter.

(2) Der Verwaltungsrat hat ferner über Angelegenheiten zu beschließen, die ihm von seinem Vorsitzenden oder vom Geschäftsführer zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

(3) Vollmachten und Erklärungen, welche die Kasse gegenüber anderen verpflichten sollen, sind, soweit es sich um Angelegenheiten gemäß Absatz 1 handelt, vom Geschäftsführer und vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats zu unterzeichnen. Der Zeichnung des Vorsitzenden bedarf es nicht für Erklärungen der Kasse gegenüber den ihr beigetretenen Kirchen in Angelegenheiten der Versorgung und der Abrechnung. Verträge über die Anstellung des Geschäftsführers und seines Stellvertreters werden von dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats unterzeichnet.

#### § 10

##### (Zusammenarbeit von Geschäftsführer und Verwaltungsrat)

(1) Der Geschäftsführer ist verpflichtet, dem Verwaltungsrat laufend über den Geschäftsverlauf der Kasse zu berichten. Vorgänge von besonderer Bedeutung sind dem Verwaltungsrat zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

(2) Der Geschäftsführer hat dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats von wichtigen Vorgängen unverzüglich Kenntnis zu geben. In Eilfällen kann der Geschäftsführer gemeinsam mit dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats

ohne vorherige Beschlussfassung die erforderlichen Anordnungen treffen. Der Verwaltungsrat ist hierüber unverzüglich zu unterrichten.

## § 11

## (Aufsicht der Kirchenleitungen)

(1) Die Kirchenleitungen führen die Aufsicht über die Kasse. Sie bedienen sich bei der Prüfung der Kassengeschäfte und der Jahresrechnung eines kirchlichen Rechnungsprüfungsamtes; sie lassen die Vermögensverwaltung jährlich durch besondere sachverständige Beauftragte prüfen. Die Jahresrechnung mit den Prüfungsbescheiden wird den Kirchenleitungen vorgelegt.

(2) Die Kirchenleitungen sind berechtigt, Beschlüsse des Verwaltungsrats, die gegen gesetzliche Vorschriften oder die Satzung verstoßen, aufzuheben.

(3) Der Verwaltungsrat hat jährlich möglichst bald nach Abschluss des Rechnungsjahres einen ausführlichen schriftlichen Jahresbericht über seine Tätigkeit und die Entwicklung der Kasse zu geben. Er legt den Bericht den Kirchenleitungen vor.

(4) Der Genehmigung der Kirchenleitungen unterliegen Beschlüsse des Verwaltungsrats gemäß § 9 Abs. 1 Buchst. f.

## § 12

## (Gemeinsamer Ausschuss)

(1) Ein Gemeinsamer Ausschuss der Kirchenleitungen entscheidet

- a) über die Entlastung des Verwaltungsrats nach Vorlage der Jahresrechnung und der Prüfungsbescheide (§ 11 Abs. 1 Satz 2),
- b) über Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Verwaltungsrat und einer Kirche, insbesondere bei Einwendungen einer Kirche gegen die Festsetzung der Beiträge,
- c) über Meinungsverschiedenheiten zwischen den Kirchen bei Wahrnehmung der ihnen nach dieser Satzung obliegenden Aufgaben, wenn bei getrennter Beschlussfassung keine Übereinstimmung erzielt werden konnte.

(2) Jede Kirche entsendet in den Gemeinsamen Ausschuss ein bis höchstens fünf Mitglieder. Die Anzahl bestimmt sich nach der Zahl der Gemeindeglieder; auf jede angefangenen 500 000 entfällt ein Sitz. Die Evangelische Kirche in Deutschland entsendet ein Mitglied. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(2 a) Die Amtszeit der Mitglieder dauert fünf Jahre und beginnt jeweils mit einem Kalenderjahr. Wiederberufung ist zulässig. Verändert sich die Zahl der Gemeindeglieder während einer laufenden Amtszeit in einem für die Zahl der Mitglieder des Ausschusses entscheidenden Maß, so bleibt das für den Rest der Amtszeit unberücksichtigt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Ausschuss aus, so entsendet die Kirche für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied.

(3) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß zu der Sitzung eingeladen wurde. Entscheidungen außerhalb der Tagesordnung sind nicht zulässig. Die Mitglieder sind an Weisungen nicht gebunden.

(4) Der Vorsitzende des Verwaltungsrats lädt zu der Sitzung des Gemeinsamen Ausschusses ein. Er leitet die Sitzung ohne Stimmrecht; im Falle von Absatz 1 Buchst. b beauftragt der Ausschuss eines seiner Mitglieder mit der Sitzungsleitung.

(5) Die Einladung zur Sitzung ergeht mindestens 3 Wochen vorher unter Angabe der Beratungsgegenstände. § 7 Abs. 5 gilt entsprechend.

## III. Ausgaben

## § 13

## (Versorgungsleistungen)

(1) Die Kasse trägt die Versorgungsleistungen, die von den Kirchen nach ihrem jeweiligen Versorgungsrecht gewährt werden.

(2) Stirbt ein Pfarrer oder Beamter im aktiven Dienst, so setzen die Versorgungsleistungen der Kasse mit der Zahlung des Witwen- und Waisengeldes ein.

(3) Die Kasse übernimmt keine Leistungen, die aufgrund von Gnadenerweisen gewährt werden.

## § 14

## (Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung)

(1) Scheidet ein versorgungsberechtigter Mitarbeiter aus dem Dienst, ohne dass für ihn ein Ruhegehalt oder eine sonstige Versorgung aufgrund des Dienstverhältnisses zu zahlen ist, so werden die nach den Bestimmungen der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuentrichtenden Beiträge von der jeweils zuständigen Kirche gezahlt.

(2) Wird anstelle der Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung ein Unterhaltsbeitrag gewährt, so übernimmt die jeweils zuständige Kirche dessen Zahlung.

## § 15

## (Ruhegehaltfähige Dienstbezüge und ruhegehaltfähige Dienstzeit)

Die Kirchen berechnen die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und die ruhegehaltfähige Dienstzeit ihrer Versorgungsberechtigten. Der Kasse ist eine Ausfertigung der Berechnung unverzüglich zuzustellen.

## § 16

## (Festsetzung und Zahlung von Versorgungsleistungen)

(1) Die Kasse errechnet die nach dem jeweiligen kirchlichen Recht zustehenden Versorgungsleistungen anhand der hierfür erforderlichen Nachweise und Belege, die ihr von den Kirchen zur Verfügung gestellt werden. Die Kasse setzt im Auftrag der beteiligten Kirchen die Versorgungsleistungen fest und stellt den Versorgungsberechtigten den Bescheid darüber zu.

(2) Die Kasse zahlt die Versorgungsleistungen unmittelbar an die Versorgungsberechtigten aus.

## § 17

## (Tod eines Versorgungsberechtigten)

Die Kirchen teilen den Tod eines Versorgungsberechtigten der Kasse unverzüglich schriftlich mit, in dringenden Fällen fermündlich voraus.

## § 18

## (Personalkosten, Sachaufwand)

Die Kasse trägt die Personalkosten und den Sachaufwand der Geschäftsstelle, des Verwaltungsrats, der Ausschüsse des Verwaltungsrats und des Gemeinsamen Ausschusses.

**IV. Einnahmen**

## § 19

## (Einnahmearten)

Die Einnahmen der Kasse bestehen aus den Umlagen und Beiträgen der Kirchen, aus den Erträgen des eigenen Vermögens sowie aus Versicherungsleistungen.

## § 20

## (Aufbringung der Mittel)

(1) Die Kirchen sind verpflichtet, an die Kasse

- a) eine Umlage zur Deckung der Ausgaben (§ 13, § 18),
- b) einen Beitrag zum Vermögensstock (§ 21) zu zahlen.

(2) Die Umlage (Absatz 1 Buchst. a) zur Deckung der Ausgaben nach § 13 wird von den beteiligten Kirchen jeweils in Höhe der Differenz zwischen den Jahresversorgungsleistungen, die nach ihren Bestimmungen zu zahlen sind, und den jährlichen Eigenleistungen der Kasse aufgebracht. Die Umlage zur Deckung der Ausgaben nach § 18 wird nach einem Vomhundertsatz (Hebesatz) der Jahresversorgungsleistungen einer jeden Kirche, die nach ihren Bestimmungen zu zahlen sind, aufgebracht.

(3) Der Beitrag (Absatz 1 Buchst. b) wird festgesetzt, indem der Verwaltungsrat für alle Personen, für die Beitragspflicht besteht, einen einheitlichen Beitrag beschließt.

(4) Umlage und Beitrag sind in monatlichen Teilbeträgen im Voraus fällig. Vor der endgültigen Festsetzung sind Abschlagszahlungen zu leisten, deren Höhe der Verwaltungsrat festsetzt.

**V. Vermögensverwaltung**

## § 21

## (Vermögensstock)

In den von den Kirchen bei Errichtung der Kasse gebildeten Vermögensstock fließen auch die Beiträge und die Vermögenserträge, soweit sie nicht für die laufenden Ausgaben verwendet werden.

## § 22

## (Treuhandvermögen)

(1) Die Kirchen sind berechtigt, über die Beiträge zum Vermögensstock (§ 20 Abs. 1 Buchst. b) und die Vermögensausstattung nach § 21 hinaus der Kasse Mittel, die zur Versorgungssicherung bestimmt sind, zur treuhänderischen Verwaltung (Treuhandvermögen) zu übertragen.

(2) Die Kasse führt über die Treuhandvermögen eine gesonderte Rechnung. Die gebende Kirche bestimmt, ob die Erträge ihres Treuhandvermögens diesem zugeschlagen oder den allgemeinen Mitteln der Kasse zur Verrechnung auf ihre Verpflichtungen nach § 20 zugeführt oder in anderer Weise verwendet werden.

## § 23

## (Grundsätze für die Vermögensverwaltung)

(1) Das Vermögen der Kasse darf nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(2) Das Vermögen ist unter Beachtung der hierfür erlassenen Richtlinien so anzulegen, dass ein angemessener Ertrag gewährleistet ist. Es muss für die satzungsmäßige Verwendung rechtzeitig verfügbar sein.

## § 24

## (Ausschuss für Vermögensanlagen)

(1) Der Ausschuss (§ 8 Abs. 2) ist nach Bedarf, jährlich jedoch mindestens zweimal, einzuberufen. Die Richtlinien für die Anlage des Vermögens sowie Änderungen hierzu dürfen von dem Verwaltungsrat nur nach vorheriger Beratung im Ausschuss beschlossen werden.

(2) Der Ausschuss soll vor allen wichtigen Entscheidungen über Vermögensanlagen gehört werden.

(3) Die Stellungnahme des Ausschusses zu dem Stand der Vermögensanlagen ist dem Jahresbericht (§ 11 Abs. 3) beizufügen.

**VI. Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen**

## § 25

## (Haushaltsplan, Rechnungsjahr)

(1) Für jedes Rechnungsjahr wird ein Haushaltsplan aufgestellt.

(2) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 26

## (Vorschriften für das Kassen- und Rechnungswesen)

Für die Führung der Kassengeschäfte und die Rechnungslegung finden die im Sitz der Kasse für das landeskirchliche Kassen- und Rechnungswesen geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

**VII. Rechtsweg**

## § 27

## (Beschwerde, Klage)

Ein Versorgungsberechtigter, der geltend macht, durch den Erlass oder Nichterlass eines Verwaltungsaktes der Kasse in seinen Rechten verletzt zu sein, kann hiergegen innerhalb eines Monats Beschwerde bei dem Verwaltungsrat einlegen. Hilft dieser der Beschwerde nicht ab, so hat er die Beschwerde dem Dienstherrn vorzulegen, gegen den sich der Versorgungsanspruch richtet.

**VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

## § 28

Für Kirchen, die der Kasse im Laufe einer Amtszeit beitreten, gilt § 6 Abs. 2 entsprechend.

## § 29

Beschlüsse des Verwaltungsrats zum Beitrags- und Leistungssystem der Kasse, durch die die Grundlage einheitlicher Beträge für Versorgungsanwärter und für Versorgungsempfänger geändert wird, bedürfen einer Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder oder ihrer Stellvertreter.

## § 30

## (In-Kraft-Treten)

§ 6 Abs. 4 tritt am 31. August 2001, die Satzung im Übrigen am 1. September 2001 in Kraft.

Frankfurt, den 5. Oktober 2000

Bielitz

Vorsitzender des Verwaltungsrats

## Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig

### Nr. 154 Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrverwaltergesetzes.

Vom 18. Mai 2001. (LKABl. S. 101)

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

#### Artikel 1

Das Kirchengesetz über den Dienst des Pfarrverwalters (Pfarrverwaltergesetz) in der Fassung vom 2. Mai 1986 (ABl. S. 50) wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige § 7 wird § 7 Absatz 1.
2. Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

»(2) Nach Ablauf von drei Jahren seit der Ordination kann die Kirchenregierung dem Pfarrverwalter die Bewerbungsfähigkeit verleihen und eine Pfarrstelle übertragen.«

#### Artikel 2

Das Kirchengesetz über die Errichtung, die Aufhebung und die Besetzung der Pfarrstellen und der Stellen mit allge-

meinkirchlicher Aufgabe und besonderem Auftrag in der Fassung vom 7. Mai 1984 (ABl. S. 46), zuletzt geändert am 27. Mai 1999 (ABl. S. 109), wird § 4 wie folgt geändert:

1. In § 4 wird in Absatz 1 Satz 1 folgender Buchstabe b) neu eingefügt:  
»b) ordinierte Pfarrverwalter, denen die Bewerbungsfähigkeit verliehen worden ist,«
2. der bisherige Buchstabe b) wird c) und der bisherige Buchstabe c) wird d).

#### Artikel 3

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juni 2001 in Kraft.

G o s l a r, den 18. Mai 2001

### Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig

Kirchenregierung

Dr. h. c. Christian K r a u s e

## Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

### Nr. 155 Kirchengesetz zur Stärkung der Stellung des ehrenamtlichen Dienstes in der Kirchenverfassung.

Vom 24. Juni 2001. (KABl. S. 94)

Die Landessynode hat mit Zustimmung des Kirchsenates das folgende Kirchengesetz beschlossen:

#### § 1

##### Änderung der Kirchenverfassung

Die Verfassung der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers in der Fassung vom 1. Juli 1971 (Kirchl. Amtsbl. S. 189), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenverfassung und der Kirchenkreisordnung vom 16. Dezember 1999 (Kirchl. Amtsbl. S. 242), wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

»(3) Zur Wahrnehmung dieser Verantwortung werden Kirchenglieder ehrenamtlich oder beruflich zum Dienst in der Kirche berufen. Die Landeskirche, ihre Gliederungen und Einrichtungen schützen und fördern sie in ihrer Arbeit.

(4) Ehrenamtlicher und beruflicher Dienst sind in einer Dienstgemeinschaft aufeinander bezogen. Beide dienen mit gleichem Rang auf je eigene Weise dem Aufbau der Gemeinde Jesu Christi.«

2. Artikel 11 wird gestrichen.

#### § 2

##### In-Kraft-Treten

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Der Kirchsenat hat dem von der Landessynode beschlossenen Kirchengesetz zugestimmt. Es wird hiermit verkündet.

H a n n o v e r, den 24. Juni 2001

### Der Kirchsenat der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers

Dr. K ä ß m a n n

### Nr. 156 Kirchengesetz zur Begleitung der Regelungen über die Einführung einer Wahl und einer Amtszeitbegrenzung für das Amt der Superintendenten und Superintendentinnen.

Vom 24. Juni 2001. (KABl. S. 94)

Die Landessynode hat mit Zustimmung des Kirchsenates das folgende Kirchengesetz beschlossen:

#### Artikel 1

##### Änderung der Kirchenverfassung

Die Verfassung der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers in der Fassung vom 1. Juli 1971 (Kirchl. Amtsbl. S. 189), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Stärkung der Stellung des ehrenamtlichen Dienstes in der Kirchenverfassung vom 24. Juni 2001 (Kirchl. Amtsbl. S. 94), wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 35 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:  
»Artikel 54 Satz 2 bleibt unberührt.«
2. Artikel 54 wird wie folgt geändert:
  - a) Der bisherige einzige Satz wird Satz 1.
  - b) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

»Durch Kirchengesetz kann bestimmt werden, dass die Amtszeit des Superintendenten auf zehn oder mehr Jahre mit der Möglichkeit der Verlängerung begrenzt ist.«

3. Artikel 55 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

»(1) Der Superintendent wird auf Vorschlag des Landeskirchenamtes durch den Kirchenkreistag gewählt. Der Vorschlag des Landeskirchenamtes ist nach Beratung mit dem Bischofsrat und im Einvernehmen mit dem Landesbischof aufzustellen.«

4. Artikel 64 Abs. 1 Buchst. b erhält folgende neue Fassung:

»b) den von den Kirchenkreistagen gewählten Superintendenten die Bestallung zu erteilen,«

5. Artikel 73 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird gestrichen.
- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

Artikel 2

Änderung der Kirchenkreisordnung

Die Kirchenkreisordnung in der Fassung vom 14. März 2000 (Kirchl. Amtsbl. S. 47, ber. S. 102) wird wie folgt geändert:

1. § 23 Abs. 2 Nr. 7 erhält folgende Fassung:

»7. er wählt die Mitglieder des Vorstandes des Kirchenkreistages, die Mitglieder des Kirchenkreisvorstandes, ein Mitglied des Sprengelbeirates und auf Vorschlag des Landeskirchenamtes den Superintendenten oder die Superintendentin,«

2. § 55 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

»(1) Der Superintendent oder die Superintendentin wird auf Vorschlag des Landeskirchenamtes durch den Kirchenkreistag gewählt.«

Artikel 3

Änderung des Kirchengesetzes  
über den Stadtkirchenverband Hannover

Das Kirchengesetz über den Stadtkirchenverband Hannover vom 1. Juli 1999 (Kirchl. Amtsbl. S. 162) wird wie folgt geändert:

§ 13 erhält folgende Fassung:

»§ 13

Wahl der Superintendenten und Superintendentinnen

Für die Wahl der Superintendenten und Superintendentinnen im Stadtkirchenverband gelten die allgemeinen Bestimmungen des Kirchengesetzes über die Wahl und die Amtszeit der Superintendenten und Superintendentinnen.«

Artikel 4

Änderung des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes

Das Kirchengesetz über die Besetzung der Pfarrstellen (Pfarrstellenbesetzungsgesetz – PfStBG) in der Fassung vom 25. Januar 1996 (Kirchl. Amtsbl. S. 13), geändert durch das Kirchengesetz zur Änderung dienst-, besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften vom 1. Juli 1999 (Kirchl. Amtsbl. S. 133) wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

»(1) Eine Pfarrstelle, mit der das Amt eines Superintendenten oder einer Superintendentin verbunden ist, wird in einem besonders geordneten Verfahren nach den Bestimmungen des Kirchengesetzes über die Wahl und die Amtszeit der Superintendenten und Superintendentinnen besetzt.«

Artikel 5

In-Kraft-Treten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Der Kirchensenat hat dem von der Landessynode beschlossenen Kirchengesetz zugestimmt. Es wird hiermit verkündet.

Hannover, den 24. Juni 2001

Der Kirchensenat  
der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers

Dr. K ä ß m a n n

Nr. 157 Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenverfassung.

Vom 24. Juni 2001. (KABl. S. 95)

Die Landessynode hat mit Zustimmung des Kirchsenates das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Die Verfassung der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers in der Fassung vom 1. Juli 1971 (Kirchl. Amtsbl. S. 189), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Kirchengesetzes zur Begleitung der Regelungen über die Einführung einer Wahl und einer Amtszeitbegrenzung für das Amt der Superintendenten und Superintendentinnen vom 24. Juni 2001 (Kirchl. Amtsbl. S. 94), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 75 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe c) werden die Wörter »des Stadtkirchentages und des Stadtkirchenvorstandes Hannover« und das davor stehende Komma gestrichen.
- b) In Buchstabe e) wird die Angabe »Buchstabe a)« ersetzt durch die Angabe »Buchstabe b)«.

2. Artikel 83 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
 

»Der Landessynodalausschuss beruft die Landessynode im Benehmen mit dem Kirchensenat innerhalb von drei Monaten nach ihrer Neubildung zu ihrer ersten Tagung ein.«
  - bb) Die Sätze 2 bis 5 werden gestrichen.
- b) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort »Synodalen« ersetzt durch die Wörter »Mitglieder der Landessynode«.

3. Artikel 91 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Buchstaben a) wird folgender Buchstabe vorangestellt:
  - »a) die Landessynode im Benehmen mit dem Kirchensenat zu der ersten Tagung nach ihrer Neubildung einzuberufen,«.

- b) Die bisherigen Buchstaben a) bis e) werden die Buchstaben b) bis f).
4. In Artikel 105 Abs. 1 Buchstabe b) wird nach der Angabe »Artikel 83« die Angabe »Absatz 1« gestrichen.

## § 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Oktober 2001 in Kraft.

Der Kirchensenat hat dem von der Landessynode beschlossenen Kirchengesetz zugestimmt. Es wird hiermit verkündet.

Hannover, den 24. Juni 2001

**Der Kirchensenat  
der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers**

Dr. Käbmann

**Nr. 158 Kirchengesetz über die Wahl und die Amtszeit der Superintendenten und Superintendentinnen.**

Vom 24. Juni 2001. (KABl. S. 96)

Die Landessynode hat mit Zustimmung des Kirchensenes das folgende Kirchengesetz beschlossen:

## I.

## Grundsatz-Bestimmungen

## § 1

## Superintendentur-Pfarrstellen

(1) Das Amt des Superintendenten oder der Superintendentin ist mit einer bestimmten Pfarrstelle verbunden (Superintendentur-Pfarrstelle). Superintendentur-Pfarrstellen werden abweichend von den Bestimmungen des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes nach den Bestimmungen dieses Kirchengesetzes besetzt.

(2) Dieses Kirchengesetz gilt auch für die Besetzung der Superintendentur-Pfarrstelle in den Amtsbereichen des Stadtkirchenverbandes Hannover und für die Besetzung der Pfarrstelle, mit der das Amt des Stadtsuperintendenten oder der Stadtsuperintendentin des Stadtkirchenverbandes Hannover verbunden ist.

## § 2

## Grundsatz der Wahl

Der Superintendent oder die Superintendentin wird auf Vorschlag des Landeskirchenamtes durch den Kirchenkreisstag gewählt. Bei der Aufstellung des Wahlvorschlages wirken die Landesbischöfin oder der Landesbischof und der Bischofsrat mit.

## II.

## Wahlverfahren

## § 3

## Einleitung und Ende des Wahlverfahrens

(1) Ist eine Superintendentur-Pfarrstelle frei geworden oder ist zu erwarten, dass sie demnächst frei wird, so leitet das Landeskirchenamt das Wahlverfahren ein.

(2) Das Wahlverfahren wird mit der Ausschreibung der Superintendentur-Pfarrstelle im Kirchlichen Amtsblatt eingeleitet. Es endet mit der Einführung des gewählten Superintendenten oder der gewählten Superintendentin.

## § 4

## Ausschreibung

Aus der Ausschreibung der Superintendentur-Pfarrstelle im Kirchlichen Amtsblatt muss hervorgehen, dass das Landeskirchenamt innerhalb einer zu bestimmenden Frist Bewerbungen um die Aufnahme in den nach § 8 zu erstellenden Wahlvorschlag entgegennimmt.

## § 5

## Bildung des Wahlausschusses

(1) Zur Vorbereitung und Begleitung des Wahlverfahrens ist unverzüglich nach dessen Einleitung ein Wahlausschuss zu bilden.

(2) Dem Wahlausschuss gehören an:

1. fünf Mitglieder des Kirchenkreisvorstandes, die von diesem berufen werden, darunter zwei Pastoren oder Pastorinnen,
  2. der oder die Vorsitzende des Kirchenkreistages und zwei weitere Mitglieder des Kirchenkreistages, die von diesem gewählt werden, darunter höchstens ein Pastor oder eine Pastorin,
  3. zwei vom Kirchenvorstand zu berufende Mitglieder des Kirchenvorstandes der Kirchengemeinde, in der die Superintendentur-Pfarrstelle errichtet ist (Superintendentur-Gemeinde), darunter ein Pastor oder eine Pastorin.
- (3) Der Wahlausschuss bleibt bis zum Ende des Wahlverfahrens im Amt.
- (4) Scheidet ein Mitglied aus dem Wahlausschuss aus, so ist von der zuständigen Stelle unverzüglich ein neues Mitglied zu berufen.

## § 6

## Wirksamkeit des Wahlausschusses

(1) Den Vorsitz im Wahlausschuss führt der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Kirchenkreistages. Für den Verhinderungsfall ist vom Wahlausschuss eine stellvertretende Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender zu wählen.

(2) Im Übrigen gelten für die Wirksamkeit des Wahlausschusses die Bestimmungen der Kirchenkreisordnung über die Wirksamkeit des Kirchenkreisvorstandes entsprechend.

## § 7

## Erörterung der Besetzung

(1) Nach Bildung des Wahlausschusses erörtert der Landessuperintendent oder die Landessuperintendentin mit diesem die mit der Besetzung der Superintendentur-Pfarrstelle zusammenhängenden Fragen, insbesondere die Anforderungen an die pfarramtliche Erfahrung möglicher Kandidaten und Kandidatinnen und die für das Leitungsamt notwendigen Fähigkeiten vor dem Hintergrund der besonderen Situation des Kirchenkreises. Der Wahlausschuss kann Vorschläge zur Person machen.

(2) Der Landessuperintendent oder die Landessuperintendentin übersendet dem Landeskirchenamt einen Bericht über die Erörterung und nimmt dazu Stellung.

## § 8

## Wahlvorschlag des Landeskirchenamtes

(1) Nach Ablauf der gemäß § 4 gesetzten Bewerbungsfrist und nach Abschluss der Erörterung gemäß § 7 berät das Landeskirchenamt seinen Wahlvorschlag mit dem Bischofsrat. Es berücksichtigt dabei Bewerbungen gemäß § 4, Vorschläge des Wahlausschusses gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 und Vorschläge, die sich aus der eigenen Personalkennntnis des Landeskirchenamtes und des Bischofsrates ergeben.

(2) Nach Abschluss der Beratungen gemäß Absatz 1 beschließt das Landeskirchenamt im Einvernehmen mit der Landesbischofin oder dem Landesbischof, welche Personen dem Kirchenkreis zur Wahl vorgeschlagen werden.

(3) Der Wahlvorschlag enthält bis zu drei Namen.

(4) Der Wahlvorschlag ist an den Wahlausschuss zu richten. Er ist vom Landeskirchenamt in Anwesenheit des Landessuperintendenten oder der Landessuperintendentin mündlich zu erläutern.

## § 9

## Beratung des Wahlvorschlages

(1) Dem Wahlausschuss steht es frei, im Rahmen seiner Beratungen Erkundigungen über die Eignung und Befähigung der zur Wahl vorgeschlagenen Personen einzuziehen und persönlich mit ihnen in Verbindung zu treten. Er soll sie zu einer Sitzung einladen.

(2) Den zur Wahl vorgeschlagenen Personen ist es untersagt, Verbindungen mit einem Organ des Kirchenkreises oder der Superintendentur-Gemeinde, mit einzelnen Mitgliedern dieser Organe oder mit anderen Kirchengliedern im Kirchenkreis aufzunehmen, um etwas im Interesse ihrer Wahl zu veranlassen. Das Gleiche gilt für jede Art von Werbung. Absatz 1 bleibt unberührt.

(3) Hat der Wahlausschuss gegen die vom Landeskirchenamt vorgeschlagenen Personen Bedenken, so berät er das weitere Vorgehen mit dem Landeskirchenamt. Das Landeskirchenamt kann in diesem Fall seinen Wahlvorschlag abändern.

## § 10

## Wahlaufsatz des Wahlausschusses

(1) Spätestens sechs Wochen nach Übermittlung des letzten Wahlvorschlages durch das Landeskirchenamt beschließt der Wahlausschuss, welche Personen dem Kirchenkreistag zur Wahl vorgeschlagen werden sollen (Wahlaufsatz).

(2) Der Wahlaufsatz darf höchstens zwei Namen enthalten. Er kann auf einen Namen beschränkt werden, wenn mindestens zwei Drittel der gesetzlichen Mitglieder des Wahlausschusses diesem Wahlaufsatz zustimmen.

## § 11

## Voranfrage bei der Superintendentur-Gemeinde

(1) Vor Übermittlung des Wahlaufsatzes an den Kirchenkreistag teilt der Wahlausschuss dem Kirchenvorstand der Superintendentur-Gemeinde vertraulich mit, welche Person er dem Kirchenkreistag zur Wahl vorzuschlagen beabsichtigt.

(2) Dem Kirchenvorstand der Superintendentur-Gemeinde steht es frei, im Rahmen seiner Beratungen über die Mitteilung gemäß Absatz 1 Erkundigungen über die Eignung und Befähigung der Personen einzuziehen, die der Wahlausschuss zur Wahl vorzuschlagen beabsichtigt. Er kann

persönlich mit diesen Personen in Verbindung treten. Er kann sie auch zu seiner Sitzung einladen.

(3) Der Kirchenvorstand der Superintendentur-Gemeinde teilt dem Wahlausschuss innerhalb eines Monats mit, ob er schwer wiegende Bedenken gegen die Besetzung der Superintendentur-Pfarrstelle mit einer der zur Wahl vorgeschlagenen Person hat.

(4) Macht der Kirchenvorstand schwerwiegende Bedenken geltend, so entscheidet der Wahlausschuss, ob er erneut in Beratungen nach § 9 eintritt oder ob er den Wahlaufsatz dem Kirchenkreistag übermittelt.

(5) Die Entscheidung des Wahlausschusses nach Absatz 4 unterliegt nicht der Nachprüfung durch den Rechts-hof.

## § 12

## Mitwirkung der Superintendentur-Gemeinde

(1) Vor der Wahl im Kirchenkreistag sind die zur Wahl vorgeschlagenen Personen verpflichtet, in der Superintendentur-Gemeinde einen Gottesdienst zu leiten und eine Aufstellungspredigt zu halten. Ort und Zeit der Aufstellungspredigt werden vom Wahlausschuss im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand der Superintendentur-Gemeinde festgelegt. Sie sind in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

(2) Nach der Aufstellungspredigt kann jedes Glied der Superintendentur-Gemeinde, das am Tage des Ablaufs der in Satz 4 genannten Frist das Recht zur Teilnahme an einer Wahl zum Kirchenvorstand besitzt, Einwendungen gegen die Besetzung der Superintendentur-Pfarrstelle mit einer zur Wahl vorgeschlagenen Person erheben. Die Einwendungen müssen schriftlich erhoben werden und mit Gründen versehen sein. In den Gründen können nur Bedenken gegen die Lehre, die pastorale Befähigung oder den Lebenswandel einer zur Wahl vorgeschlagenen Person geltend gemacht werden. Die Einwendungen müssen bis zum Ablauf des sechsten Tages nach der Aufstellungspredigt bei dem Kirchenvorstand der Superintendentur-Gemeinde erhoben werden.

(3) Sind mit Gründen versehene Einwendungen nicht erhoben worden, so hat der Kirchenvorstand der Superintendentur-Gemeinde dies unverzüglich festzustellen und dem Kirchenkreistag mitzuteilen.

(4) Sind mit Gründen versehene Einwendungen erhoben worden, so entscheidet der Kirchenvorstand der Superintendentur-Gemeinde innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der in Absatz 2 Satz 4 genannten Frist, ob er dem Wahlaufsatz zustimmt oder ob er die Zustimmung verweigert. Er prüft dabei die Einwendungen insbesondere darauf, ob sie von Berechtigten in der vorgeschriebenen Form und Frist eingelegt worden und sachlich begründet sind und ob sie so schwer wiegen, dass eine Abänderung des Wahlaufsatzes gerechtfertigt erscheint.

(5) Der Kirchenvorstand der Superintendentur-Gemeinde legt seine Entscheidung innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der in Absatz 4 Satz 1 genannten Frist mit einer Begründung dem Landeskirchenamt vor. Er unterrichtet außerdem unverzüglich den Wahlausschuss und den Kirchenkreistag.

(6) Die Entscheidung des Kirchenvorstandes der Superintendentur-Gemeinde nach Absatz 4 bedarf der Bestätigung durch das Landeskirchenamt. Die Bestätigung darf nur mit Zustimmung des Landessynodalausschusses versagt werden.



(7) Die Entscheidung des Kirchenvorstandes der Superintendentur-Gemeinde nach Absatz 4 sowie die Entscheidungen des Landeskirchenamtes und des Landessynodalausschusses nach Absatz 6 unterliegen nicht der Nachprüfung durch den Rechtshof.

### § 13

#### Zeitpunkt der Wahl im Kirchenkreistag

Sind im Rahmen der Mitwirkung der Superintendentur-Gemeinde nach § 12 mit Gründen versehene Einwendungen erhoben worden, so darf die Wahl im Kirchenkreistag nur stattfinden,

1. wenn der Kirchenvorstand der Superintendentur-Gemeinde dem Wahlaufsatz zugestimmt und das Landeskirchenamt diese Entscheidung bestätigt hat oder
2. wenn das Landeskirchenamt einer Verweigerung der Zustimmung durch den Kirchenvorstand der Superintendentur-Gemeinde die Bestätigung versagt hat.

Anderenfalls tritt der Wahlausschuss erneut in Beratungen nach § 9 ein.

### § 14

#### Verfahren der Wahl im Kirchenkreistag

(1) Abweichend von den Bestimmungen der Kirchenkreisordnung sind für das Verfahren der Wahl im Kirchenkreistag folgende Bestimmungen zu beachten:

1. Für die Wahlhandlung und für jeden Wahlgang ist die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der gesetzlichen Mitglieder des Kirchenkreistages erforderlich.
2. Während der Wahlhandlung ist die Sitzung des Kirchenkreistages nicht öffentlich.

(2) Zu Beginn der Wahlhandlung stellen sich die zur Wahl vorgeschlagenen Personen nach einem vom Vorstand des Kirchenkreistages vorher festgelegten Verfahren einzeln dem Kirchenkreistag vor.

(3) Im Anschluss an die Vorstellungen können die vorgeschlagenen Personen einzeln oder gemeinsam von den Mitgliedern des Kirchenkreistages befragt werden. Eine Aussprache über das Ergebnis der Vorstellungen und der Befragung findet nicht statt.

(4) Die Wahl wird geheim durchgeführt. Gewählt ist, wer eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder des Kirchenkreistages, mindestens aber die Mehrheit der Stimmen der gesetzlichen Mitglieder des Kirchenkreistages auf sich vereinigt. Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. In diesem Wahlgang ist gewählt, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder des Kirchenkreistages auf sich vereinigt. Wird auch diese Mehrheit nicht erreicht, so gilt das Wahlverfahren als beendet. In diesem Falle ist nach § 3 ein neues Wahlverfahren einzuleiten.

### § 15

#### Anfechtung der Wahl

(1) Jedes Mitglied des Kirchenkreistages hat das Recht, die Wahl innerhalb einer Woche nach der Wahlsitzung durch eine schriftlich begründete Beschwerde anzufechten. Die Beschwerde ist an das Landeskirchenamt zu richten. Sie kann nur darauf gestützt werden, dass die Wahl nicht den gesetzlichen Vorschriften entsprechend durchgeführt worden sei oder dass Handlungen begangen worden seien, die den anerkannten Wahlgrundsätzen oder dem Wesen einer Wahl zu einem kirchlichen Amt widersprechen.

(2) Ergibt die Nachprüfung durch das Landeskirchenamt, dass die Beschwerde begründet ist und dass der festgestellte Verstoß geeignet war, das Wahlergebnis zu beeinflussen, so stellt das Landeskirchenamt fest, dass die vom Kirchenkreistag gewählte Person nicht gewählt ist, beendet das Wahlverfahren ohne Ergebnis und leitet nach § 3 ein neues Wahlverfahren ein. Anderenfalls weist das Landeskirchenamt die Beschwerde zurück.

(3) Die Entscheidung des Landeskirchenamtes ist zu begründen. Sie ist dem Beschwerdeführer oder der Beschwerdeführerin, dem Kirchenkreistag und der von ihm gewählten Person zuzustellen.

(4) Die Entscheidung des Landeskirchenamtes unterliegt nicht der Nachprüfung durch den Rechtshof.

### § 16

#### Einweisung, Einführung

(1) Der oder die Vorsitzende des Kirchenkreistages teilt das Ergebnis der Wahl unverzüglich dem Landeskirchenamt mit. Das Landeskirchenamt unterrichtet die Landesbischöfin oder den Landesbischof.

(2) Für die Einweisung in die Superintendentur-Pfarrstelle, die Bestallung und die Einführung gelten die Bestimmungen des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes entsprechend.

### III.

#### Amtszeit

### § 17

#### Begrenzung der Amtszeit

(1) Der Superintendent oder die Superintendentin wird auf zehn Jahre gewählt. Die Amtszeit beginnt mit der Einweisung in die Superintendentur-Pfarrstelle.

(2) Die Amtszeit des Superintendenten oder der Superintendentin kann nach Maßgabe des § 18 verlängert werden.

### § 18

#### Verlängerung der Amtszeit

(1) Der Kirchenkreisvorstand kann die Amtszeit des Superintendenten oder der Superintendentin im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand der Superintendentur-Gemeinde verlängern. Absatz 2 Satz 2 bleibt unberührt.

(2) Wird die Amtszeit des Superintendenten oder der Superintendentin nicht spätestens sechs Monate vor ihrem Ablauf verlängert, so ist ein Wahlverfahren nach §§ 3 ff. durchzuführen. Der Kirchenkreistag kann spätestens sechs Monate vor Ablauf der Amtszeit des Superintendenten oder der Superintendentin mit der Mehrheit seiner gesetzlichen Mitglieder verlangen, dass ein Wahlverfahren durchgeführt wird.

(3) Wird die Amtszeit verlängert, so wird die Superintendentur-Pfarrstelle mit dem Beginn der Verlängerungszeit unbefristet übertragen. Der Superintendent oder die Superintendentin unterliegt von diesem Zeitpunkt an den Bestimmungen des Pfarrergesetzes und des Ergänzungsgesetzes zum Pfarrergesetz über die Versetzung nach Ablauf einer bestimmten Frist. Abweichend von den Bestimmungen des Pfarrergesetzes und des Ergänzungsgesetzes zum Pfarrergesetz beträgt diese Frist nicht zehn, sondern jeweils fünf Jahre.

(4) Wird ein Wahlverfahren durchgeführt, so kann der im Amt befindliche Superintendent oder die im Amt befindliche Superintendentin erneut nach § 8 zur Wahl vorgeschla-

gen werden. Wird er oder sie nicht wieder gewählt, so kann er oder sie nach den Bestimmungen des Pfarrergesetzes versetzt werden.

#### IV.

### Übergangs- und Schlussbestimmungen

#### § 19

##### Ausführungsbestimmungen

Das Landeskirchenamt erlässt die zur Ausführung dieses Kirchengesetzes erforderlichen Bestimmungen.

#### § 20

##### Schlussvorschriften

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz über die Ernennung der Superintendenten und Superintendentinnen vom 19. Juni 1969 (Kirchl. Amtsbl. S. 143), geändert durch das Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Ernennung der Superintendenten vom 22. Mai 1995 (Kirchl. Amtsbl. S. 71), außer Kraft.

(2) Ist bei In-Kraft-Treten dieses Kirchengesetzes ein Besetzungsverfahren durch Erörterungen nach § 1 des Kirchengesetzes über die Ernennung der Superintendenten und Superintendentinnen eingeleitet worden, so wird dieses Besetzungsverfahren nach den Bestimmungen des Kirchengesetzes über die Ernennung der Superintendenten und Superintendentinnen fortgeführt.

(3) Die Rechtsstellung der Superintendenten und Superintendentinnen, die nach den Bestimmungen des Kirchengesetzes über die Ernennung der Superintendenten und Superintendentinnen ernannt wurden, bleibt unberührt. Die §§ 17 und 18 sind insoweit nicht anzuwenden.

Der Kirchensenat hat dem von der Landessynode beschlossenen Kirchengesetz zugestimmt. Es wird hiermit verkündet.

H a n n o v e r , den 24. Juni 2001

**Der Kirchensenat  
der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers**

Dr. K ä ß m a n n

### Nr. 159 Kirchengesetz zur Änderung des Erprobungsgrundlagengesetzes.

Vom 24. Juni 2001. (KABl. S. 100)

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

#### § 1

§ 4 des Kirchengesetzes über die Grundlagen für Erprobungen zur Förderung und Verbesserung der kirchlichen Arbeit in der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers (Erprobungsgrundlagengesetz – ErprobGG –) vom 15. Dezember 1995 (Kirchl. Amtsbl. S. 201) wird wie folgt geändert:

1. Die Jahreszahl »2001« wird durch die Jahreszahl »2003« ersetzt.

2. Es wird folgender Satz 3 angefügt:

»Der Kirchensenat kann die Geltungsdauer von Regelungen nach § 3 Abs. 1 Satz 1 dieses Kirchengesetzes bis längstens zum 31. Dezember 2008 befristen, wenn es sich um Regelungen handelt, mit denen Kirchenkreisen eine Budgetierung der Haushaltsmittel eingeräumt wird.«

#### § 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Der Kirchensenat hat dem von der Landessynode beschlossenen Kirchengesetz zugestimmt. Es wird hiermit verkündet.

H a n n o v e r , den 24. Juni 2001

**Der Kirchensenat  
der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers**

Dr. K ä ß m a n n

### Nr. 160 Kirchengesetz über öffentlich-rechtliche Benutzungs- und Gebührenordnungen für Tageseinrichtungen für Kinder.

Vom 24. Juni 2001. (KABl. S. 100)

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

#### § 1

(1) Kirchengemeinden und andere kirchliche Körperschaften, die Träger von Tageseinrichtungen für Kinder sind, können deren Besuch auf der Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Benutzungsordnung regeln. Die kirchliche Körperschaft erhebt in diesem Fall Elternbeiträge als Gebühren. Sie erlässt die Benutzungsordnung als eigene Satzung und legt die Elternbeiträge durch eine Gebührenordnung fest.

(2) Das Landeskirchenamt kann dafür Mustersatzungen erlassen. Satzungen, die den Mustersatzungen entsprechen, bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch den Kirchenkreisvorstand; im Übrigen bedürfen die Satzungen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Landeskirchenamt. Die Satzungen sind ortsüblich bekannt zu machen.

(3) Das Gebührenaufkommen soll unter Berücksichtigung staatlicher und kommunaler Mittel sowie kirchlicher zweckgebundener Zuweisungen die gesamten Kosten für den Betrieb der Tageseinrichtung für Kinder decken.

(4) Für die Gebührenerhebung sind die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes, insbesondere der §§ 2, 5, 11 und 12, in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden. Die Gebührensätze sind nach den Grundsätzen des § 8 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder vom 4. August 1999 (Nds. GVBl. S. 308) in seiner jeweils geltenden Fassung zu gestalten.

(5) Für die Erhebung, Übermittlung, Verarbeitung und Nutzung der erforderlichen personenbezogenen Daten der angemeldeten Kinder und der Gebührenpflichtigen gelten die Bestimmungen der Datenschutzdurchführungsverordnung vom 12. Dezember 1995 (Kirchl. Amtsbl. S. 190).

## § 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Der Kirchensenat hat dem von der Landessynode beschlossenen Kirchengesetz zugestimmt. Es wird hiermit verkündet.

H a n n o v e r, den 24. Juni 2001

**Der Kirchensenat  
der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers**

Dr. K ä ß m a n n

## Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs

**Nr. 161 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Versorgung der Pastoren, Pastorinnen, Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Kirchliches Versorgungsgesetz) vom 17. November 1991. Vom 9. Juni 2001. (KABl. S. 73)**

## § 1

Das Kirchengesetz über die Versorgung der Pastoren, Pastorinnen, Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Kirchliches Versorgungsgesetz – KVG –) vom 17. November 1991, zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 14. No-

vember 1999 (KABl. 1991 S. 149, 1999 S. 93), wird wie folgt geändert:

§ 54 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

»Für Pastorinnen, die bis zum 31. Dezember 2001 das 60. Lebensjahr vollenden, gilt § 8 Abs. 2 dieses Kirchengesetzes mit der Maßgabe, dass an die Stelle des 65. Lebensjahres das 60. Lebensjahr tritt.«

Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2001 in Kraft.

S c h w e r i n, 21. Juni 2001

B e s t e

Landesbischof

## Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche

**Nr. 162 Rahmentarifvertrag zur besonderen Regelung von Arbeitszeitkonten.**

**Vom 21. März 2001. (GVOBl. S. 134)**

Zwischen dem Verband kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK), vertreten durch den Vorstand – einerseits –, und dem Verband Kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Nordelbien, der IG Bauen-Agrar-Umwelt, Landesverband Nord – andererseits –, wird auf der Grundlage der Tarifverträge vom 5. November 1979 Folgendes vereinbart:

Dienststellenleitungen und Mitarbeitervertretungen können Dienstvereinbarungen über die Einrichtung von Arbeitszeitkonten abschließen. Arbeitszeitkonten sollen dem gesteigerten Interesse an Zeitsouveränität und Flexibilisierung der Arbeitszeit Rechnung tragen. Insbesondere soll das Arbeitszeitkonto eine individuelle Lebensplanung ermöglichen.

Gemeinsames Interesse der Tarifpartner ist es, durch diesen Tarifvertrag auch beschäftigungsfördernd zu wirken und zur Sicherheit der Arbeitsplätze beizutragen, indem zusätzliche Entgeltbestandteile in Arbeitszeit umgewandelt werden.

## § 1

(1) Die Dienstvereinbarung gilt grundsätzlich für alle Arbeitsverträge der Dienststelle oder Einrichtung bzw. für den vereinbarten Teilbereich. Für bestehende Arbeitsverträge wird ein einmaliges Widerspruchsrecht festgelegt. Der Widerspruch kann jederzeit zurückgenommen werden.

(2) Der Arbeitnehmer hat die Möglichkeit, frühestens vier Jahre nach In-Kraft-Treten der entsprechenden Dienstvereinbarung mit einer Kündigungsfrist von einem halben Jahr die Einrichtung seines Arbeitszeitkontos und damit die Fortgeltung der Dienstvereinbarung im Sinne dieses Tarifvertrages für sich aufheben zu lassen. Für den Fall, dass diese Möglichkeit nicht in Anspruch genommen wird, bleibt das Arbeitszeitkonto für jeweils weitere drei Jahre eingerichtet. Die Kündigungsfrist aus Satz 1 gilt entsprechend.

(3) Von den Regelungen der §§ 1 und 2 Abs. 2 kann durch eine Nebenabrede zum Arbeitsvertrag abgewichen werden.

## § 2

(1) Die geleistete Arbeitszeit ist auf einem Arbeitszeitkonto, nachfolgend AZK genannt, gutzuschreiben. Die jährliche regelmäßige Arbeitszeit beträgt 2008 Stunden. Im Durchschnitt von vier Wochen darf eine Höchstarbeitszeit von wöchentlich 47 Stunden nicht überschritten werden. Überstunden und die über die vertraglich festgelegten Arbeitszeiten hinaus geleisteten Stunden von Teilzeitbeschäftigten werden dem Arbeitszeitkonto gutgeschrieben. Zeiten des Erholungsurlaubs (§ 47 KAT/KArbT-NEK), des Zusatzurlaubs für Wechselschicht-, Schicht- und Nachtarbeit (§ 49 KAT/KArbT-NEK), der Arbeitsbefreiung (§ 52 KAT/KArbT-NEK), der Feiertage und der Arbeitsunfähigkeit, werden mit der dienstplanmäßigen bzw. betriebsüblichen Arbeitszeit auf dem Arbeitszeitkonto als geleistete Arbeitszeit verbucht. Für Überstunden gilt § 17 Abs. 1 KAT-NEK bzw. § 17 Abs. 2 KArbT-NEK.

(2) Die Dienstvereinbarung kann weiterhin folgende zur Gutschrift auf dem AZK geeignete Ansprüche regeln, wobei die angefügten Faktoren für die Freizeitumwandlung gelten:

	Faktor
1) Arbeitszeitverkürzung gemäß § 15 a KAT/KArbT-NEK	1
2) Bereitschaft	
a) Rufbereitschaft gemäß § 16 b KAT-NEK bzw. § 16 c KArbT-NEK	0,15
b) innerhalb der Rufbereitschaft anfallende Arbeit gemäß § 16 b KAT-NEK bzw. § 16 c KArbT-NEK	1,25
c) Arbeitsbereitschaft gemäß § 16 b KArbT-NEK	0,5
d) Bereitschaftsdienste gemäß den Sonderregelungen 2 a), 2 b) und 2 c) KAT-NEK nach den Bewertungen faktorisiert.	
3) Arbeit an Sonntagen	
a) gemäß § 35 Abs. 1 b) KAT-NEK	1,25
b) gemäß § 35 Abs. 1 b) KArbT-NEK	1,3
4) Arbeit an Wochenfeiertagen, Ostersonntag und Pfingsten gemäß § 35 Abs. 1 c) KAT/KArbT-NEK	1,35

Überstunden werden analog § 35 Abs. 1 a) KAT/KArbT-NEK faktorisiert.

#### § 3

Der Anstellungsträger verpflichtet sich, über die Zeitsparkasse ein Konto zu führen, und den Mitarbeiter vierteljährlich über den Stand des Kontos zu unterrichten.

#### § 4

Die Regelungen in der Dienstvereinbarung zur Entnahme aus dem AZK sollen den Grundsätzen der Urlaubsgewährung entsprechen, wobei die Dienstvereinbarung Fristen für die Antragstellung zum Ausgleich des AZK enthalten muss.

#### § 5

In der Dienstvereinbarung müssen Höchstsummen für den Über- bzw. Überschuss der Stundenzahl festgelegt werden. Bei Teilzeitbeschäftigten darf der Über- bzw. Überschuss den Teil dieser Höchstsummen nicht überschreiten, der dem Maß der vereinbarten wöchentlichen Arbeitszeit entspricht.

#### § 6

Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses ist das angesammelte Zeitguthaben bis zum Ausscheiden in Anspruch zu nehmen. Reicht die Zeit nicht aus, das Arbeitszeitkonto auszugleichen, wird das restliche Zeitguthaben unter Berücksichtigung sozialversicherungs- und steuerrechtlicher Bestimmungen ausgezahlt. Grundlage der Berechnung ist die jeweils geltende Stundenvergütung, die sich nach tatsächlicher Eingruppierung und Dienstaltersstufe errechnet.

#### § 7

Beim Tode des Mitarbeiters wird das Zeitguthaben an die anspruchsberechtigten Hinterbliebenen im Rahmen des § 41 KAT/KArbT-NEK ausgezahlt.

#### § 8

Für den Ausgleich des AZK sind in Höhe der Arbeitgeberkosten Rückstellungen zu bilden. Die MAV ist über Art und Höhe der Rückstellungen sowie der entsprechenden Zeitguthaben mindestens jährlich zu informieren.

#### § 9

Nach den Regelungen des § 7 d SGB IV ist ein Insolvenzschutz sicherzustellen.

#### § 10

Mit dem Abschluss und für die Dauer der Geltung einer Dienstvereinbarung, die diesem Tarifvertrag entspricht, sind widersprechende Regelungen der Tarifverträge des VKDA-NEK außer Kraft gesetzt. Die Rechte der Mitbestimmung, der Mitwirkung und der Mitberatung der MAV werden nicht gemindert.

#### § 11

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. April 2001 in Kraft. Er kann mit einer Frist von zwei Monaten zum Monatsschluss, erstmalig zum 31. 12. 2002, gekündigt werden. Dienstvereinbarungen, die auf der Grundlage dieses Tarifvertrages geschlossen wurden, treten spätestens sechs Monate nach Beendigung des Tarifvertrages außer Kraft.

K i e l, den 21. März 2001

**Für den Verband  
kirchlicher und diakonischer  
Anstellungsträger Nordelbien  
(VKDA-NEK)**

gez. Unterschriften

**Für die  
Gewerkschaften**

gez. Unterschriften

## Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen

- Nr. 163 Wiederaufnahme in die Evangelische Kirche durch Eintrittsstellen**  
– Verordnung zur Aus- und Durchführung des Wiederaufnahmegesetzes vom 23. Juni 2001  
– Verwaltungsanordnung über Bescheinigungen für Wiederaufnahmen vom 26. Juni 2001.  
Vom 23./26. Juni 2001. (ABl. S. 109)

### Wiederaufnahme in die Evangelische Kirche durch Eintrittsstellen

Nachdem die Synode bereits im vergangenen Herbst durch Verabschiedung des Kirchengesetzes über die

Wiederaufnahme in die Evangelische Kirche (Wiederaufnahmegesetz) vom 18. November 2000 (ABl. S. 195) die Grundnorm für die Errichtung und Tätigkeit der Wiedereintrittsstellen gesetzt hat (§ 2 des Kirchengesetzes), ist nunmehr das rechtliche Instrumentarium für die Tätigkeit der Eintrittsstellen durch nachstehende Verordnung zur Aus- und Durchführung des Wiederaufnahmegesetzes und Verwaltungsanordnung über Bescheinigungen für Wiederaufnahmen vervollständigt worden.

Die Kirchenkreise haben gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Aus- und Durchführung des Wiederaufnahmegesetzes ein eigenständiges Initiativrecht für die Errichtung von Eintrittsstellen. Das Einvernehmen der Kirchenleitung

ist aber erforderlich. Die Eintrittsstellen sollen eine zusätzliche Möglichkeit für die Wiederaufnahme in die Evangelische Kirche schaffen.

Magdeburg, den 27. Juni 2001

Für das Konsistorium

Müller

### Verordnung zur Aus- und Durchführung des Wiederaufnahmegesetzes.

Vom 23. Juni 2001

Aufgrund von § 4 des Wiederaufnahmegesetzes vom 18. November 2000 (ABl. S. 195) hat die Kirchenleitung zur Aus- und Durchführung des bezeichneten Kirchengesetzes folgende Verordnung erlassen:

#### § 1

„(zu § 2 Abs. 1)

(1) Eintrittsstellen werden entweder durch die Kirchenleitung oder durch den Kreiskirchenrat eines Kirchenkreises im gegenseitigen Einvernehmen und im Benehmen mit dem örtlich zuständigen Gemeindegemeinderat eingerichtet.

(2) Die Entscheidung über die Wiederaufnahme wird von mit dem Dienst in den Eintrittsstellen beauftragten ordinierten Mitarbeitern im Pfarrdienst oder gemeindepädagogischen Dienst getroffen. Die Beauftragung geschieht durch das Organ, das die Entscheidung über die Einrichtung der Eintrittsstelle getroffen hat (Kirchenleitung oder Kreiskirchenrat). Kirchenleitung und Kreiskirchenrat unterrichten sich gegenseitig über die vorgenommenen Beauftragungen. Der Dienst in den Eintrittsstellen geschieht außerhalb des Stellenplanes für Mitarbeiter des Verkündigungsdienstes und in der Regel unentgeltlich.

(3) Voraussetzung für die Wiederaufnahme ist der Nachweis der Taufe und des späteren Austritts. In der Regel sind die Tauf- oder Konfirmationsurkunde sowie die Austrittsbescheinigung vorzulegen. Können einzelne Urkunden nicht vorgelegt werden, ist der Nachweis in anderer Weise zu führen; gegebenenfalls kann eine entsprechende Versicherung als Glaubhaftmachung anerkannt werden. Der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin hat sich vor der Entscheidung über die Wiederaufnahme von der Ernsthaftigkeit des Antrags auf Wiederaufnahme zu überzeugen. Ist die wiederaufgenommene Person noch nicht konfirmiert, so ist der für den Wohnsitz zuständige Gemeindegemeinderat auf diesen Umstand ausdrücklich hinzuweisen, damit die aufgenommene Person durch eine entsprechende Unterweisung zum Abendmahl zugelassen werden kann.

(4) Die Entscheidung über die Wiederaufnahme erstreckt sich auf getaufte Kinder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wenn der Antrag auf Wiederaufnahme entweder

- von den sorgeberechtigten Eltern gemeinsam oder aber
- von einem sorgeberechtigten Elternteil gestellt wird und der andere sorgeberechtigte Elternteil der Erstreckung der Rechtswirkung auf das Kind zustimmt oder
- von dem allein sorgeberechtigten Elternteil gestellt wird und der Antrag die Kinder ausdrücklich einschließt.

Hat ein Kind das 12. Lebensjahr vollendet, so erstreckt sich die Wiederaufnahme auf das Kind nur dann, wenn das Kind dem Antrag zustimmt.

(5) Über die Wiederaufnahme wird eine Bescheinigung ausgestellt, die der Person ausgehändigt wird, die den Antrag gestellt hat. Der Gemeindegemeinderat der Wohnsitzkirchengemeinde und das zuständige Kirchliche Verwaltungsamt erhalten jeweils eine beglaubigte Abschrift der Bescheinigung. Für die Bescheinigung erstellt das Konsistorium ein verbindliches Muster.

(6) Der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin, der oder die mit dem Dienst in einer Eintrittsstelle beauftragt ist, ist befugt, im Rahmen seiner oder ihrer Bevollmächtigung das Siegel der Körperschaft, die die Eintrittsstelle eingerichtet hat, zu führen.

(7) Die erforderlichen Sachkosten für die Einrichtung und Unterhaltung der Eintrittsstellen werden von der Körperschaft, die die Eintrittsstelle eingerichtet hat, getragen.

#### § 2

Die Verordnung tritt am 1. Juli 2001 in Kraft.

Magdeburg, den 23. Juni 2001

### Kirchenleitung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen

Axel Noack

Bischof

### Verwaltungsanordnung über Bescheinigungen für Wiederaufnahmen

Vom 26. Juni 2001

Aufgrund von Artikel 88 Abs. 1 Satz 3 der Grundordnung erlässt das Konsistorium zur Ausführung von § 1 Abs. 5 Satz 3 der Verordnung zur Aus- und Durchführung des Wiederaufnahmegesetzes vom 23. Juni 2001 (Amtsblatt Seite 109) folgende Verwaltungsanordnung:

#### § 1

Den Bescheinigungen über die Wiederaufnahme durch Eintrittsstellen ist das anliegende Muster\* zugrunde zu legen (Bescheinigungen aufgrund von Einzelanträgen sowie aufgrund von gemeinsamen Anträgen für Ehegatten).

#### § 2

Diese Verwaltungsanordnung tritt am 1. Juli 2001 in Kraft.

Magdeburg, den 26. Juni 2001

### Konsistorium der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen

Andrae

Konsistorialpräsidentin

\* Hier nicht abgedruckt.

## Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens

**Nr. 164** Bekanntmachung des vollständigen Wortlautes des Kirchengesetzes über die Versorgung der Pfarrer und der Kirchenbeamten im Ruhestand sowie ihrer Hinterbliebenen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Landeskirchliches Versorgungsgesetz – LVG –) vom 25. März 1991 unter Berücksichtigung aller Änderungen bis Ende Juni 2001.

Vom 8. Juli 2001. (ABl. S. A 174)

Nachstehend wird der vollständige Wortlaut des Kirchengesetzes über die Versorgung der Pfarrer und der Kirchenbeamten im Ruhestand sowie ihrer Hinterbliebenen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Landeskirchliches Versorgungsgesetz – LVG –) vom 25. März 1991 (ABl. S. A 29) in der vom 1. Juli 2001 an geltenden Fassung bekannt gemacht.

Die im Text berücksichtigten Änderungen beruhen auf folgenden kirchengesetzlichen Bestimmungen:

1. Ergänzende Verordnung mit Gesetzeskraft vom 12. Dezember 1994 (ABl. 1995 S. A 1);
2. Ergänzungsgesetz vom 26. März 1996 (ABl. S. A 95);
3. Artikel 5 des Kirchengesetzes zur Änderung dienst-, besoldungs- und versorgungsrechtlicher Bestimmungen für Pfarrer und Kirchenbeamte vom 21. November 1996 (ABl. S. A 242);
4. (Erstes) Änderungsgesetz vom 20. November 1997 (ABl. S. A 235);
5. § 3 des Kirchengesetzes über vorübergehende dienst- und versorgungsrechtliche Maßnahmen für Pfarrer und Kirchenbeamte vom 2. April 1999 (ABl. S. A 62);
6. (Zweites) Änderungsgesetz vom 2. November 1999 (ABl. S. A 230);
7. (Drittes) Änderungsgesetz vom 3. April 2001 (ABl. S. A 94).

In § 2 des unter Nr. 7 aufgeführten (Dritten) Änderungsgesetzes vom 3. April 2001 (ABl. S. A 94) ist festgelegt, dass für alle Pfarrer und Kirchenbeamten, deren Dienstverhältnis zur Landeskirche oder einer ihrer Untergliederungen am 30. Juni 2001 bestanden hat, das bisherige Recht fortgilt und dass das Änderungsgesetz auf alle vor dem 1. Juli 2001 eingetretenen Versorgungsfälle keine Anwendung findet.

Da die wesentlichen Rechtsänderungen in den §§ 8, 9 und 10 Abs. 1 der nachstehend bekannt gemachten aktuellen Fassung des Landeskirchlichen Versorgungsgesetzes enthalten sind, werden zum besseren Verständnis der Rechtslage im Anschluss an das Kirchengesetz die §§ 8, 9 und 10 Abs. 1 LVG in der bis zum 30. Juni 2001 geltenden Fassung abgedruckt.

**Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsen**

H o f m a n n

**Kirchengesetz  
über die Versorgung der Pfarrer und der Kirchenbeamten im Ruhestand sowie ihrer Hinterbliebenen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens  
(Landeskirchliches Versorgungsgesetz – LVG –)  
in der vom 1. Juli 2001 geltenden Fassung**

### Inhaltsübersicht

#### Abschnitt I

##### Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Träger der Versorgung
- § 3 Versorgung unter Einbeziehung der Rentenversicherung
- § 4 Arten der Versorgung
- § 5 Ausschluss des Verzichts der Versorgung
- § 6 Ausschluss der aufschiebenden Wirkung

#### Abschnitt II

##### Ruhegehalt

- § 7 Entstehung und Berechnung des Ruhegehalts
- § 8 Ruhegehaltfähige Dienstbezüge
- § 9 Ruhegehaltfähige Dienstzeit
- § 10 Höhe des Ruhegehalts
- § 11 Familienzuschlag

#### Abschnitt III

##### Hinterbliebenenversorgung

- § 12 Allgemeine Vorschriften
- § 13 Bezüge für den Sterbemonat
- § 14 Sterbegeld
- § 15 Witwengeld
- § 16 Höhe des Witwengeldes
- § 17 Ablösung des Versorgungsanspruches bei Wiederheirat
- § 18 Waisengeld
- § 19 Höhe des Waisengeldes
- § 20 Zusammentreffen von Witwen- und Waisengeld
- § 21 Beginn der Zahlungen
- § 22 Witwergeld

#### Abschnitt IV

##### Unfallfürsorge

- § 23 Unfallfürsorge

#### Abschnitt V

##### Unterhaltsbeitrag

- § 24 Unterhaltsbeitrag

#### Abschnitt VI

##### Gemeinsame Bestimmungen

- § 25 Zahlung der Versorgungsbezüge
- § 26 Übertragung der Festsetzung und Auszahlung der Versorgungsbezüge

- § 27 Abtretung, Verpfändung, Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht
- § 28 Rückforderung von Versorgungsbezügen
- § 29 Berücksichtigung eines regelmäßigen Einkommens
- § 30 Berücksichtigung von Versorgungsbezügen
- § 31 Berücksichtigung von Renten
- § 32 Kürzung der Versorgungsbezüge nach der Ehescheidung
- § 33 Erlöschen der Witwen- und Waisenbezüge
- § 34 Anzeigepflicht
- § 35 Anpassung der Versorgungsbezüge

### Abschnitt VII

#### Übergangs- und Schlussvorschriften

- § 36 Behandlung von Renten nach bisherigem Recht
- § 37 Anpassung der bisherigen Versorgungsbezüge
- § 38 Ergänzende Anwendung des für Beamte und Richter in Bund und Ländern geltenden Rechts
- § 39 Ausführungsbestimmungen
- § 40 Ausnahmen
- § 41 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Die Evangelisch-Lutherische Landessynode Sachsens hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

### Abschnitt I

#### Allgemeine Bestimmungen

##### § 1

##### Geltungsbereich

(1) Dieses Kirchengesetz regelt die Versorgung der Pfarrer im Ruhestand und der Kirchenbeamten im Ruhestand (Versorgungsberechtigte) sowie ihrer Hinterbliebenen.

(2) Pfarrer im Sinne dieses Kirchengesetzes sind Pfarrer und Pfarrerinnen. Kirchenbeamte im Sinne dieses Kirchengesetzes sind Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen.

##### § 2

##### Träger der Versorgung

(1) Der Versorgungsanspruch der Pfarrer im Ruhestand und ihrer Hinterbliebenen richtet sich gegen die Landeskirche.

(2) Der Versorgungsanspruch der Kirchenbeamten im Ruhestand und ihrer Hinterbliebenen richtet sich gegen den Dienstherrn. Für die nach diesem Kirchengesetz zu treffenden Entscheidungen und zu veranlassenden Maßnahmen ist die oberste Dienstbehörde zuständig.

(3) Das Landeskirchenamt kann mit einer oder mehreren Versorgungskassen im Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland vertragliche Regelungen treffen, die eine teilweise oder vollständige Erfüllung der Versorgungspflichten der Landeskirche gegenüber dem in § 1 genannten Personenkreis aus Leistungen dieser Versorgungskassen zum Inhalt haben. Soweit die Landeskirche ihrer Versorgungspflicht auf diesem Wege nachkommt, sind die Bestimmungen des § 3 Abs. 1 nicht anzuwenden.

(4) Die Träger der Pfarrstellen und bei landeskirchlichen Pfarrstellen die Dienststelle, für die der Pfarrer tätig ist, sowie die Dienststelle, für die der Kirchenbeamte tätig ist,

tragen durch Entrichtung eines monatlichen Beitrags an das Landeskirchenamt für jede ihrer Pfarr- bzw. Kirchenbeamtenstellen (Stellenbeitrag) zu den Versorgungsleistungen bei. Die Höhe des Beitrags wird vom Landeskirchenamt durch Verordnung festgesetzt.

##### § 3

##### Versorgung unter Einbeziehung der Rentenversicherung

(1) Solange die Voraussetzungen für die Befreiung der Versorgungsberechtigten von der gesetzlichen Rentenversicherung nicht vorliegen, gewährt die Landeskirche zum Grundgehalt einen Zuschlag in Höhe des Versichertenanteils am Pflichtbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung (Rentenversicherungszuschlag).

(2) Auf die nach den Vorschriften dieses Kirchengesetzes errechneten Versorgungsbezüge werden die Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung für Zeiten, die als ruhegehaltfähig anerkannt worden sind, unbeschadet der Regelung des § 31 in voller Höhe angerechnet. Dies gilt auch für Leistungen aus Zeiten, die bei der Festsetzung der Rente berücksichtigt wurden, jedoch keinen eigenen Rentenanspruch nach dem Sechsten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VI) begründen. Anrechnungsbetrag ist der im Rentenbescheid oder in der Rentenanpassungsmitteilung ausgewiesene monatliche Rentenbetrag, nicht aber der Zahlbetrag. Zu den Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung rechnet nicht der Kinderzuschuss. Renten, Rentenerhöhungen und Rentenminderungen, die auf § 1587 b des Bürgerlichen Gesetzbuches beruhen, bleiben unberücksichtigt. Ruht eine Hinterbliebenenrente wegen der Höhe des eigenen Einkommens gemäß § 97 Sechstes Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VI), so wird die Rente in vollem Umfang, also ohne die sich aus der Ruhensregelung ergebende Minderung, angerechnet. Entfällt bei den Versorgungsberechtigten, die das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, die Rente wegen Alters deshalb, weil die rentenversicherungsrechtliche Hinzuverdienstgrenze überschritten wird, ruhen die Versorgungsbezüge bis zu der Höhe der Rente, die sich nach den Sätzen 1 und 2 ergeben würde. Die Rentenanrechnung wird nach Anwendung von Ruhens-, Anrechnungs- und Kürzungsvorschriften dieses Kirchengesetzes durchgeführt. Den Versorgungsberechtigten ist jedoch mindestens ein Betrag in Höhe von 20 vom Hundert ihres Versorgungsbezuges zu belassen, wenn eine allein auf staatlichem Recht beruhende Anrechnungsvorschrift zur Kürzung der Rente wegen Erwerbs- oder Erwerbsersatzekommens zur Unterschreitung dieses Mindestbetrages führt.

(3) Haben Versorgungsanwärter Anspruch auf eine Erstattung von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung, haben sie diesen Anspruch an die Landeskirche abzutreten, soweit die Beiträge ausschließlich von der Landeskirche getragen wurden. Kommen sie dieser Pflicht nicht nach, werden die Dienstbezüge um den Betrag gekürzt, der abzutreten wäre.

(4) Bis zur Anweisung der Leistungen aus der Rentenversicherung wird den Versorgungsberechtigten oder Hinterbliebenen gegen Abtretung des Nachzahlungsanspruches Zuschuss in Höhe der zu erwarteten Rentenbezüge gewährt.

(5) Verweigert oder entzieht die gesetzliche Rentenversicherung die Leistungen oder tritt sonst ein Ausfall der Leistungen aus der Rentenversicherung ein, so findet Absatz 2 für die Zeit des Leistungsausfalles keine Anwendung, wenn die Versorgungsberechtigten oder Hinterbliebenen ihre Ansprüche insoweit an die Landeskirche abtreten.

(6) Die Versorgungsberechtigten sind verpflichtet, alle Voraussetzungen für die Zahlung der Versorgungsbezüge herbeizuführen, insbesondere die nach den Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung erforderlichen Anträge zu stellen, Willenserklärungen abzugeben und Nachweise vorzulegen. Die Regelaltersrente soll so rechtzeitig beantragt werden, dass die Rentenzahlung mit Vollendung des 65. Lebensjahres des Versorgungsberechtigten erfolgen kann; dies gilt sinngemäß bei einer anderen Altersrente für den Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand und bei einer Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit für den Zeitpunkt des Eintritts der Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit. Kommt der Verpflichtete seiner Verpflichtung schuldhaft nicht nach, so hat der Dienstherr die sich für den Fall der rechtzeitigen Erfüllung der Verpflichtung ergebende fiktive Rente bei der Festsetzung der Versorgungsbezüge anzurechnen. Die Sätze 1 und 3 gelten entsprechend für Hinterbliebene von Versorgungsberechtigten bezüglich der Witwen- und Waisenrente.

#### § 4

##### Arten der Versorgung

(1) Versorgungsbezüge sind

1. Ruhegehalt,
2. Hinterbliebenenversorgung,
3. Unfallfürsorge,
4. Unterhaltsbeitrag.

(2) Zur Versorgung gehört ferner die jährliche Sonderzuwendung nach Maßgabe der landeskirchlichen Bestimmungen sowie der Kindererziehungszuschlag nach den bundesrechtlichen Bestimmungen.

#### § 5

##### Ausschluss des Verzichts der Versorgung

Auf die nach diesem Kirchengesetz zustehende Versorgung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.

#### § 6

##### Ausschluss der aufschiebenden Wirkung

Widersprüche und Klagen gegen Festsetzungen und Bewilligungen auf der Grundlage dieses Kirchengesetzes oder entsprechend anzuwendender staatlicher Bestimmungen haben keine aufschiebende Wirkung.

## Abschnitt II

### Ruhegehalt

#### § 7

##### Entstehung und Berechnung des Ruhegehalts

(1) Der Anspruch auf Ruhegehalt entsteht mit dem Beginn des Ruhestandes.

(2) Das Ruhegehalt wird auf der Grundlage der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und der ruhegehaltfähigen Dienstzeit berechnet.

#### § 8<sup>1</sup>

##### Ruhegehaltfähige Dienstbezüge

(1) Ruhegehaltfähige Dienstbezüge sind

1. das zuletzt zugestandene Grundgehalt,
2. der Familienzuschlag bis zur Stufe 1,

3. sonstige Dienstbezüge, die im Besoldungsrecht als ruhegehaltfähig bezeichnet sind.

(2) Bei einer Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung ohne Dienstbezüge (Freistellung) gelten als ruhegehaltfähige Dienstbezüge die dem letzten Amt entsprechenden vollen ruhegehaltfähigen Dienstbezüge.

(3) Ist die Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit aufgrund eines Dienstunfalls erfolgt, so ist das Grundgehalt nach der Dienstaltersstufe zugrunde zu legen, die bis zum Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze hätte erreicht werden können.

(4) Das Ruhegehalt eines Versorgungsberechtigten, der früher ein mit höheren Dienstbezügen verbundenes Amt bekleidet und diese Bezüge mindestens fünf Jahre erhalten hat, wird, sofern der Versorgungsberechtigte in ein mit geringeren Dienstbezügen verbundenes Amt nicht lediglich auf seinen im eigenen Interesse gestellten Antrag übergetreten ist, nach den höheren ruhegehaltfähigen Dienstbezügen des früheren Amtes und der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit berechnet. Das Ruhegehalt darf jedoch die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge des letzten Amtes nicht übersteigen.

(5) Abweichend von der Vorschrift in Absatz 4 wird das Ruhegehalt eines Versorgungsberechtigten, der früher eine Gemeindepfarrstelle mit besonderer Verantwortung und höheren Dienstbezügen als nach Besoldungsgruppe A 13 mindestens zehn Jahre innehatte und dem danach eine mit geringeren Dienstbezügen verbundene Pfarrstelle übertragen wurde, nach den höheren ruhegehaltfähigen Dienstbezügen der früheren Gemeindepfarrstelle und der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit berechnet. Das Ruhegehalt darf jedoch die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge des letzten Amtes nicht übersteigen.

#### § 9<sup>1</sup>

##### Ruhegehaltfähige Dienstzeit

(1) Ruhegehaltfähig ist die Dienstzeit, die der Versorgungsberechtigte vom Tag der ersten Berufung in ein kirchengesetzlich geregeltes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis an zurückgelegt hat. Dies gilt nicht für die Zeit

1. vor Vollendung des 17. Lebensjahres,
2. einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge; die Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge kann berücksichtigt werden, wenn spätestens bei Beendigung des Urlaubs schriftlich zugestanden worden ist, dass dieser kirchlichen Belangen oder dienstlichen Interessen dient,
3. eines schuldhaften Fernbleibens vom Dienst unter Verlust der Dienstbezüge,
4. eines Wartestandes aufgrund eines Disziplinarurteils,
5. in einem Dienstverhältnis, das durch Entlassung, Ausscheiden oder Entfernung aus dem Dienst beendet worden ist.

(2) Ruhegehaltfähige Dienstzeiten sind

1. die Zeit in einem Dienst als Pfarrer oder Kirchenbeamter in der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer ihrer Gliedkirchen, im Bund der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik oder einer seiner Gliedkirchen sowie in einem der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse,

<sup>1</sup> Für alle Pfarrer und Kirchenbeamten, deren Dienstverhältnis vor dem 1. Juli 2001 begründet wurde, finden die §§ 8, 9 und 10 Abs. 1 LVG alter Fassung weiterhin Anwendung. Diese Bestimmungen sind im Anschluss an das Kirchengesetz nochmals abgedruckt.



2. die Zeit eines Wartestandes in der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer ihrer Gliedkirchen, im Bund der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik oder einer seiner Gliedkirchen sowie in einem der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse,
3. die Zeit einer Freistellung nach kirchlichem Recht zur Wahrnehmung eines anderen kirchlichen Dienstes oder von Aufgaben, die im kirchlichen Interesse liegen.

Satz 1 Nr. 2 gilt nicht für einen Wartestand aufgrund eines Disziplinarurteils.

(3) Als ruhegehaltfähig sollen auch Zeiten berücksichtigt werden, die nach Vollendung des 17. Lebensjahres vor der Begründung des kirchlichen öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis im Dienst der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer ihrer Gliedkirchen, im Bund der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik oder einer seiner Gliedkirchen sowie in einem der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse zurückgelegt worden sind, soweit diese Tätigkeit für den späteren Dienst förderlich war.

(4) Als ruhegehaltfähige Dienstzeiten können nach Vollendung des 17. Lebensjahres berücksichtigt werden

1. die in einer anderen als den in Absatz 2 genannten Kirchen oder kirchlichen Zwecken dienenden Körperschaften oder Einrichtungen verbrachten Zeiten,
2. die im öffentlichen Dienst außerhalb des kirchlichen Bereiches verbrachten Zeiten,
3. die Zeiten einer hauptberuflichen Beschäftigung, wenn und soweit diese Zeiten als förderliche Vortätigkeit für den kirchlichen Beruf angesehen werden können,
4. Ausbildungszeiten bis zu viereinhalb Jahren im Rahmen des § 12 Abs. 1 Gesetz über die Versorgung der Beamten und Richter in Bund und Ländern (Beamtenversorgungsgesetz),
5. Zeiten in einem Dienstverhältnis, das durch Entlassung, Ausscheiden oder Entfernung aus dem Dienst beendet worden ist.

(5) Zeiten eines nichtberuflichen Wehr- oder Wehersatzdienstes und einer Kriegsgefangenschaft nach Vollendung des 17. Lebensjahres gelten als ruhegehaltfähige Dienstzeit.

(6) Zeiten einer Teilbeschäftigung sind nur zu dem Teil ruhegehaltfähig, der dem Verhältnis der Teilbeschäftigung zur vollen Beschäftigung entspricht.

(7) Erfolgt vor Vollendung des 60. Lebensjahres wegen Dienstunfähigkeit die Versetzung in den Ruhestand, wird die Zeit vom Eintritt in den Ruhestand bis zum Ablauf des Monats der Vollendung des 60. Lebensjahres, soweit diese nicht nach anderen Vorschriften als ruhegehaltfähig berücksichtigt wird, für die Berechnung des Ruhegehältes der ruhegehaltfähigen Dienstzeit zu zwei Dritteln hinzugerechnet (Zurechnungszeit). Ist der Pfarrer nach § 110 Pfarrergesetz bzw. der Kirchenbeamte nach § 30 Kirchenbeamtenengesetz erneut in das Dienstverhältnis berufen worden, so wird eine der Berechnung des früheren Ruhegehältes zugrunde gelegte Zurechnungszeit insoweit berücksichtigt, als die Zahl der dem neuen Ruhegehalt zugrunde liegenden Dienstjahre hinter der Zahl der dem früheren Ruhegehalt zugrunde gelegten Dienstjahre zurückbleibt.

#### § 10

##### Höhe des Ruhegehältes

(1) Das Ruhegehalt beträgt für jedes Jahr ruhegehaltfähiger Dienstzeit 1,875 vom Hundert der ruhegehaltfähigen

Dienstbezüge, insgesamt jedoch höchstens 75 vom Hundert. Der Ruhegehaltssatz ist auf zwei Dezimalstellen auszurechnen, wobei die zweite Stelle um eins zu erhöhen ist, wenn in der dritten Stelle ein Rest verbleibt. Zur Ermittlung der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit sind etwa anfallende Tage unter Benutzung des Nenners 365 umzurechnen; Satz 2 gilt entsprechend.<sup>1</sup>

(2) Das Ruhegehalt vermindert sich um 3,6 vom Hundert für jedes Jahr, um das der Pfarrer oder der Kirchenbeamte

1. vor Ablauf des Monats, in dem er das 63. Lebensjahr vollendet, nach § 104 Abs. 2 Nr. 2 Pfarrergesetz bzw. § 24 Abs. 3 Nr. 2 Kirchenbeamtenengesetz in den Ruhestand versetzt wird,
2. vor Erreichen der für ihn geltenden gesetzlichen Altersgrenze für den Eintritt in den Ruhestand nach § 51 Abs. 1 Pfarrererfüllungsgesetz bzw. § 7 Abs. 1 Kirchenbeamtenenerfüllungsgesetz in den Ruhestand versetzt wird,
3. vor Ablauf des Monats, in dem er das 63. Lebensjahr vollendet, wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, in den Ruhestand versetzt wird; die Minderung des Ruhegehältes darf 10,8 vom Hundert nicht übersteigen.

Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) Das Ruhegehalt beträgt mindestens 35 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. Bleibt der Versorgungsberechtigte allein wegen langer Freistellungszeiten (§ 8 Abs. 2) mit seinem erdienten Ruhegehalt hinter der Mindestversorgung nach Satz 1 zurück, wird nur das erdiente Ruhegehalt gezahlt; dies gilt nicht, wenn die Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit erfolgte.

#### § 11

##### Familienzuschlag

Auf den Familienzuschlag (§ 7 Abs. 1 Nr. 2) finden die für die Pfarrer und Kirchenbeamten geltenden Vorschriften des Besoldungsrechts Anwendung. Der Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der nach dem Besoldungsrecht in Betracht kommenden Stufe des Familienzuschlages wird neben dem Ruhegehalt gezahlt. Er wird unter Berücksichtigung der nach den persönlichen Verhältnissen für die Stufen des Familienzuschlages in Betracht kommenden Kinder neben dem Witwengeld gezahlt, soweit die Witwe Anspruch auf Kindergeld für diese Kinder hat oder ohne Berücksichtigung der §§ 64, 65 des Einkommensteuergesetzes oder der §§ 3, 4 des Bundeskindergeldgesetzes haben würde; soweit hiernach ein Anspruch auf den Unterschiedsbetrag nicht besteht, wird er neben dem Waisengeld gezahlt, wenn die Weise bei den Stufen des Familienzuschlages zu berücksichtigen ist oder zu berücksichtigen wäre, wenn der Pfarrer oder der Kirchenbeamte noch lebte. Sind mehrere Anspruchsberechtigte vorhanden, wird der Unterschiedsbetrag auf die Anspruchsberechtigten nach der Zahl der auf sie entfallenden Kinder zu gleichen Teilen aufgeteilt.

#### Abschnitt III

##### Hinterbliebenenversorgung

#### § 12

##### Allgemeine Vorschriften

Die Hinterbliebenenversorgung umfasst

1. Bezüge für den Sterbemonat,
2. Sterbegeld,

3. Witwengeld, Witwergeld,
4. Ablösung des Versorgungsanspruches bei Wiederheirat,
5. Waisengeld.

## § 13

## Bezüge für den Sterbemonat

(1) Den Erben eines verstorbenen Pfarrers, Kirchenbeamten, eines Versorgungsberechtigten oder Hinterbliebenen verbleiben für den Sterbemonat die Bezüge des Verstorbenen.

(2) Die an den Verstorbenen noch nicht gezahlten Teile der Bezüge für den Sterbemonat können statt an die Erben auch an die in § 14 bezeichneten Hinterbliebenen gezahlt werden.

## § 14

## Sterbegeld

(1) Beim Tode eines Pfarrers oder Kirchenbeamten mit Dienstbezügen erhalten der überlebende Ehegatte und die Kinder des Pfarrers oder Kirchenbeamten Sterbegeld. Das Sterbegeld ist in Höhe des Zweifachen der Dienstbezüge des Verstorbenen in einer Summe zu zahlen; im Falle einer Teilbeschäftigung sind die vollen Bezüge zu zahlen. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend beim Tode eines Versorgungsberechtigten; an die Stelle der Dienstbezüge tritt das Ruhegehalt.

(2) Sind anspruchsberechtigte Hinterbliebene nicht vorhanden, so ist das Sterbegeld auf Antrag zu gewähren.

1. Verwandten der aufsteigenden Linie, Geschwistern, Geschwisterkindern, wenn sie z. Z. des Todes des Pfarrers, Kirchenbeamten oder Versorgungsberechtigten mit diesem in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben oder wenn der Verstorbene ganz oder überwiegend ihr Ernährer gewesen ist,
2. sonstige Personen, die die Kosten der letzten Krankheit oder der Bestattung getragen haben, bis zur Höhe ihrer Aufwendungen.

(3) Stirbt eine Witwe, der zum Zeitpunkt des Todes Witwengeld zustand, so erhalten die in Absatz 1 genannten Kinder Sterbegeld, wenn sie berechtigt sind, Waisengeld zu beziehen und wenn sie zzt. des Todes zur häuslichen Gemeinschaft der Verstorbenen gehört haben. Absatz 1 Satz 2 erster Halbsatz gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Dienstbezüge das Witwengeld tritt.

(4) Sind mehrere gleichberechtigte Personen vorhanden, so ist für die Bestimmung des Zahlungsempfängers die Reihenfolge der Aufzählung in den Absätzen 1 und 2 maßgebend; bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann von dieser Reihenfolge abgewichen oder das Sterbegeld aufgeteilt werden.

## § 15

## Witwengeld

(1) Die Witwe eines Pfarrers, Kirchenbeamten oder Versorgungsberechtigten erhält Witwengeld. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ehe mit dem Verstorbenen weniger als drei Monate gedauert hat, es sei denn, dass nach den besonderen Umständen des Falles die Annahme nicht gerechtfertigt ist, dass es der alleinige oder überwiegende Zweck der Heirat war, der Witwe eine Versorgung zu verschaffen, oder

2. die Ehe erst nach Eintritt oder der Versetzung des Pfarrers oder Kirchenbeamten in den Ruhestand geschlossen worden ist und der Versorgungsberechtigte zzt. der Eheschließung das 65. Lebensjahr bereits vollendet hatte.

(2) Das Landeskirchenamt kann auf Antrag im Falle des Absatzes 1 Satz 2 die Zahlung von Witwengeld ganz oder teilweise bewilligen.

## § 16

## Höhe des Witwengeldes

(1) Das Witwengeld beträgt 60 vom Hundert des Ruhegehaltes, das der Verstorbene erhalten hat oder hätte erhalten können, wenn am Todestage der Beginn des Ruhestandes gewesen wäre.

(2) War die Witwe mehr als 20 Jahre jünger als der Verstorbene und ist aus der Ehe ein Kind nicht hervorgegangen, so wird das Witwengeld für jedes angefangene Jahr des Altersunterschiedes über 20 Jahre um fünf vom Hundert gekürzt, jedoch höchstens um 50 vom Hundert. Nach fünfjähriger Dauer der Ehe werden für jedes angefangene Jahr ihrer weiteren Dauer dem gekürzten Betrag fünf vom Hundert des Witwengeldes hinzugesetzt, bis der volle Betrag wieder erreicht ist.

(3) Von dem nach Absatz 2 gekürzten Witwengeld ist auch bei der Anwendung der Vorschriften über das Zusammentreffen von Witwen- und Waisengeld auszugehen.

## § 17

## Ablösung des Versorgungsanspruches bei Wiederheirat

(1) Eine Witwe, die Anspruch auf Witwengeld hat, erhält im Falle einer Wiederverheiratung eine Ablösung des Versorgungsanspruches.

(2) Die Ablösung beträgt das Vierundzwanzigfache des für den Monat, in dem sich die Witwe wiederverheiratet, nach Anwendung der Anrechnungs-, Kürzungs- und Ruhensvorschriften zu zahlenden Betrages des Witwengeldes; eine Kürzung nach § 20 und die Anwendung des § 29 bleiben jedoch außer Betracht. Die Ablösung ist in einer Summe zu zahlen.

(3) Lebt der Anspruch auf Witwengeld nach § 33 Abs. 3 wieder auf, so ist die Ablösung nach Absatz 1, soweit sie für eine Zeit berechnet ist, die nach dem Wiederaufleben des Anspruches auf Witwengeld liegt, in angemessenen monatlichen Teilbeträgen einzubehalten.

## § 18

## Waisengeld

(1) Die Kinder eines verstorbenen Pfarrers, Kirchenbeamten oder Versorgungsberechtigten erhalten Waisengeld.

(2) Kein Waisengeld erhalten die Kinder eines verstorbenen Pfarrers, Kirchenbeamten oder Versorgungsberechtigten, wenn das Kindschaftsverhältnis durch Annahme als Kind begründet wurde und der Pfarrer oder Kirchenbeamte zu diesem Zeitpunkt bereits im Ruhestand war und das 65. Lebensjahr vollendet hatte. Auf Antrag kann die Zahlung von Waisengeld vom Landeskirchenamt bewilligt werden.

## § 19

## Höhe des Waisengeldes

(1) Das Waisengeld beträgt für die Halbwaise 12 vom Hundert und für die Vollwaise 20 vom Hundert des Ruhegehaltes, das der Verstorbene erhalten hat oder hätte erhalten können.

ten können, wenn am Todestag der Beginn des Ruhestandes gewesen wäre.

(2) Wenn die Mutter des Kindes des Verstorbenen nicht zum Bezuge von Witwengeld berechtigt ist, wird das Waisengeld nach dem Satz für Vollwaisen gezahlt. Dieses Waisengeld darf den Betrag des Witwengeldes und des Waisengeldes nach dem Satz für Halbwaisen nicht übersteigen.

(3) Ergeben sich für eine Waise Waisengeldansprüche aus mehreren öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen, wird nur das höchste Waisengeld gezahlt.

#### § 20

##### Zusammentreffen von Witwen- und Waisengeld

(1) Witwen- und Waisengeld dürfen weder einzeln noch zusammen den Betrag des ihrer Berechnung zugrunde zu legenden Ruhegehaltes übersteigen. Ergibt sich an Witwen- und Waisengeld zusammen ein höherer Betrag, so werden die einzelnen Bezüge im gleichen Verhältnis gekürzt.

(2) Nach dem Ausscheiden eines Witwen- oder Waisengeldberechtigten erhöht sich das Witwen- oder Waisengeld der verbleibenden Berechtigten vom Beginn des folgenden Monats an insoweit, als sie nach Absatz 1 noch nicht den vollen Betrag nach § 16 oder § 19 erhalten.

#### § 21

##### Beginn der Zahlungen

Die Zahlung des Witwen- und Waisengeldes beginnt mit dem Ablauf des Sterbemonats. Kinder, die nach diesem Zeitpunkt geboren werden, erhalten Waisengeld vom Ersten des Geburtsmonats an.

#### § 22

##### Witwergeld

Die Bestimmungen für Witwen gelten entsprechend für den Witwer einer Pfarrerin, Kirchenbeamtin oder Versorgungsberechtigten. An die Stelle des Witwengeldes im Sinne der Vorschriften dieses Kirchengesetzes tritt das Witwergeld, an die Stelle der Witwe der Witwer.

### Abschnitt IV

#### Unfallfürsorge

#### § 23

##### Unfallfürsorge

Wird ein Pfarrer oder Kirchenbeamter durch einen Dienstunfall verletzt, so wird ihm und im Todesfalle seinen Hinterbliebenen Unfallfürsorge in entsprechender Anwendung des für die Versorgung der Beamten und Richter in Bund und Ländern geltenden Rechts gewährt.

### Abschnitt V

#### Unfallfürsorge

#### § 24

##### Unterhaltsbeitrag

(1) Wird ein Dienstverhältnis unter Verlust des Anspruches auf Versorgung beendet, so wird ein monatlicher Unterhaltsbeitrag gewährt in Höhe der Leistung der gesetzlichen Rentenversicherung, auf die ein Anspruch bestanden hätte, wenn die im Dienst der Landeskirche verbrachte Zeit rentenversicherungspflichtig gewesen wäre.

(2) Wird ein Dienstverhältnis unter Verlust des Anspruches auf Versorgung beendet, um einen anderen Dienst

im kirchlichen Interesse aufzunehmen, welches schriftlich durch die Landeskirche bestätigt wurde, so wird ein monatlicher Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe von 75 vom Hundert des Ruhegehaltes bewilligt, das im Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses verdient gewesen wäre.

(3) Der Unterhaltsbeitrag nach Absatz 1 entfällt, wenn der Berechtigte für die im Dienst der Landeskirche verbrachte Zeit Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung erhält. Der Unterhaltsbeitrag nach Absatz 2 entfällt, wenn der Berechtigte für die im Dienst der Landeskirche verbrachte Zeit einen anderen Versorgungsanspruch erlangt.

(4) Hinterbliebene von Personen, die nach Absatz 1 oder Absatz 2 laufende Unterhaltsbeiträge empfangen haben, erhalten in entsprechender Anwendung der jeweiligen Bestimmungen des Abschnittes III (Hinterbliebenenversorgung) einen monatlichen Unterhaltsbeitrag.

### Abschnitt VI

#### Gemeinsame Bestimmungen

#### § 25

##### Zahlung der Versorgungsbezüge

(1) Das Landeskirchenamt setzt die Versorgungsbezüge fest und zahlt diese an die Versorgungsberechtigten aus.

(2) Bei der Berufung in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis ist zu entscheiden, ob Zeiten aufgrund des § 9 Abs. 2 bis 4 als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden; diese Entscheidungen stehen unter dem Vorbehalt eines Gleichbleibens der Rechtslage, die ihnen zugrunde liegt. Sonstige Entscheidungen über die Bewilligung von Versorgungsbezügen aufgrund dieses Kirchengesetzes dürfen erst beim Eintritt des Versorgungsfalles getroffen werden; vorherige Zusicherungen sind unwirksam.

(3) Die Versorgungsbezüge sind für die gleichen Zeiträume und zum gleichen Zeitpunkt zu zahlen wie die Dienstbezüge der Pfarrer und Kirchenbeamten.

(4) Werden Versorgungsbezüge nach dem Tag der Fälligkeit gezahlt, so besteht kein Anspruch auf Verzugszinsen.

#### § 26

##### Übertragung der Festsetzung und Auszahlung der Versorgungsbezüge

(1) Das Landeskirchenamt kann die Festsetzung und Auszahlung der Versorgungsbezüge einer Versorgungskasse im Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland übertragen. In diesem Fall werden die Versorgungsbezüge monatlich im Voraus gezahlt.

(2) Soweit Versorgungsbezüge nach dem Tag der Fälligkeit gezahlt werden, besteht kein Anspruch auf Verzugszinsen.

#### § 27

##### Abtretung, Verpfändung, Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht

(1) Ansprüche auf Versorgungsbezüge können, wenn gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nur insoweit abgetreten oder verpfändet werden, als sie der Pfändung unterliegen.

(2) Gegenüber Ansprüchen auf Versorgungsbezüge kann der Dienstherr ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur in Höhe des pfändbaren Teils der Versorgungsbezüge geltend machen. Dies gilt nicht, soweit gegen den Ver-

sorgungsberechtigten ein Anspruch auf Schadenersatz wegen vorsätzlicher unerlaubter Handlung besteht.

(3) Ansprüche auf Sterbegeld können weder gepfändet noch abgetreten werden. Forderungen des Dienstherrn gegen den Verstorbenen aus Vorschuss- oder Darlehensgewährungen sowie aus Überzahlungen von Dienst- oder Versorgungsbezügen können auf das Sterbegeld angerechnet werden.

#### § 28

##### Rückforderung von Versorgungsbezügen

Die Rückforderung zuviel gezahlter Versorgungsbezüge richtet sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Der Kenntnis des Mangels des rechtlichen Grundes der Zahlung steht es gleich, wenn der Mangel so offensichtlich war, dass der Empfänger ihn hätte erkennen müssen. Von der Rückforderung kann aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise abgesehen werden.

#### § 29

##### Berücksichtigung eines regelmäßigen Einkommens

(1) Neben Dienstbezügen aus einem kirchlichen oder aus einem sonstigen öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis oder aus anderen regelmäßigen Erwerbseinkommen sind Versorgungsbezüge nach diesem Kirchengesetz nur bis zu der in Absatz 2 bezeichneten Höchstgrenze zu zahlen.

##### (2) Als Höchstgrenze gelten

1. für Versorgungsberechtigte und Witwen die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, zuzüglich des jeweils zustehenden Unterschiedsbetrags nach § 11,
2. für Waisen 40 vom Hundert des Betrages, der sich nach Nummer 1 unter Berücksichtigung des ihnen zustehenden Unterschiedsbetrages nach § 11 ergibt,
3. für Versorgungsberechtigte, die wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, in den Ruhestand versetzt worden sind, bis zum Ablauf des Monats, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird, 75 vom Hundert des sich nach Nummer 1 ergebenden Betrages, zuzüglich eines Siebtels der monatlichen Bezugsgrößen (§ 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch).

(3) Die Höchstgrenze nach Absatz 2 ist für den Monat Dezember um den Betrag der Sonderzuwendung nach den landeskirchlichen Bestimmungen zu erhöhen. Entsprechende Leistungen, die der Versorgungsberechtigte oder Hinterbliebene aus einer Erwerbstätigkeit erhält, sind im Monat Dezember zu berücksichtigen.

(4) Den Versorgungsberechtigten sowie Hinterbliebenen ist mindestens ein Betrag in Höhe von 20 vom Hundert des Versorgungsbezuges zu belassen.

(5) Erwerbseinkommen im Sinne von Absatz 1 sind Einkünfte aus selbständiger und nichtselbständiger Arbeit sowie die Entschädigungen aus einem parlamentarischen Mandat. Anzusetzen ist bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit das monatliche Erwerbseinkommen, bei den anderen Einkunftsarten das Erwerbseinkommen des Kalenderjahres geteilt durch zwölf Kalendermonate.

#### § 30

##### Berücksichtigung von Versorgungsbezügen

(1) Erhalten Versorgungsberechtigte oder Hinterbliebene aus einer früheren Verwendung im kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst eine Versorgung, ohne dass der frühere Dienstherr die beamtenrechtlichen Vorschriften über das Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge anwendet, so sind daneben die kirchlichen Versorgungsbezüge nach diesem Kirchengesetz nur bis zu der in Absatz 2 bezeichneten Höchstgrenze zu zahlen.

##### (2) Als Höchstgrenze gelten

1. für Versorgungsberechtigte die Versorgungsbezüge, die sich unter Berücksichtigung der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit und den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen aus der Endstufe der höheren Besoldungsgruppe ergeben würden, zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 11,
2. für Witwen und Waisen mit einer Versorgung aus der Verwendung des verstorbenen Versorgungsberechtigten im kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst das Witwen- und Waisengeld, das sich aus den Versorgungsbezügen nach Nummer 1 ergeben würde, zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 11,
3. für Witwen mit einer Versorgung aus eigener Verwendung im kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst 75 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldung, aus der sich das der eigenen Versorgung zugrunde liegende Ruhegehalt bemisst, zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 11.

Ist bei einem an der Ruhensregelung nach Satz 1 Nr. 1 oder 2 festgesetzten Versorgungsbezug das Ruhegehalt durch einen Versorgungsabschlag gemindert, ist das für die Höchstgrenze maßgebende Ruhegehalt um einen Versorgungsabschlag nach § 10 Abs. 2 zu mindern. Ist bei der Ruhensregelung nach Satz 1 Nr. 3 das dem Witwengeld zugrunde liegende Ruhegehalt durch einen Versorgungsabschlag gemindert, ist die Höchstgrenze um einen Versorgungsabschlag nach § 10 Abs. 2 zu mindern, wobei dem zu verminderten Ruhegehalt mindestens ein Ruhegehaltssatz von 75 vom Hundert zugrunde zu legen ist.

(3) Im Falle des Absatzes 2 Nr. 3 ist neben dem Witwengeld mindestens ein Betrag in Höhe von 20 vom Hundert des eigenen Versorgungsbezuges zu belassen.

(4) Erwirbt ein Versorgungsberechtigter einen Anspruch auf Witwengeld, so erhält er daneben sein Ruhegehalt zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 11 nur bis zum Erreichen der in Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 sowie Satz 3 bezeichneten Höhe. Die Gesamtbezüge dürfen nicht hinter seinem Ruhegehalt zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 11 sowie eines Betrages in Höhe von 20 vom Hundert des neuen Versorgungsbezuges zurückbleiben.

#### § 31

##### Berücksichtigung von Renten

(1) Versorgungsbezüge werden neben Renten nur bis zum Erreichen der in Absatz 2 bezeichneten Höhe gezahlt. Als Renten gelten

1. Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen,
2. Renten aus einer zusätzlichen Alters- oder Hinterbliebenenversorgung für Angehörige des kirchlichen oder öffentlichen Dienstes,
3. Leistungen aus einer berufsständischen Versorgungseinrichtung oder aus einer befreienden Lebensversicherung.

zung, zu denen der Arbeitgeber aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses im öffentlichen Dienst mindestens die Hälfte der Beiträge oder Zuschüsse in dieser Höhe geleistet hat.

Wird eine Rente im Sinne des Satzes 2 nicht beantragt oder auf sie verzichtet oder wird an deren Stelle eine Kapitalleistung oder Abfindung gezahlt, so tritt an die Stelle der Rente der Betrag, der vom Leistungsträger ansonsten zu zahlen wäre. Zu den Renten und den Leistungen nach Nummer 3 rechnet nicht der Kinderzuschuss. Renten, Rentenerhöhungen und Rentenminderungen, die auf § 1587 b des Bürgerlichen Gesetzbuches beruhen, bleiben unberücksichtigt.

(2) Als Höchstgrenze gelten

1. für Versorgungsberechtigte der Betrag, der sich als Ruhegehalt zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 11 ergeben würde, wenn der Berechnung zugrunde gelegt werden
  - a) bei den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen die Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet,
  - b) als ruhegehaltfähige Dienstzeit die Zeit vom vollendeten 17. Lebensjahr bis zum Eintritt des Versorgungsfalles zuzüglich der Zeiten, um die sich die ruhegehaltfähige Dienstzeit erhöht, und der bei der Rente berücksichtigten Zeiten einer rentenversicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit nach Eintritt des Versorgungsfalles,
2. für Witwen der Betrag, der sich als Witwengeld zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 11, für Waisen der Betrag, der sich als Waisengeld zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 11, wenn dieser neben dem Waisengeld gezahlt wird, aus dem Ruhegehalt nach Nummer 1 ergeben würde.

Ist bei einem an der Ruhensregelung beteiligten Versorgungsbezug das Ruhegehalt nach § 10 Abs. 2 gemindert, ist das für die Höchstgrenze maßgebende Ruhegehalt in sinnvoller Anwendung dieser Vorschrift festzusetzen.

(3) Als Renten im Sinne des Absatzes 1 gelten nicht

1. bei Versorgungsberechtigten nach Absatz 2 Nr. 1 Hinterbliebenenrenten aus einer Beschäftigung oder Tätigkeit des Ehegatten,
2. bei Witwen und Waisen (Absatz 2 Nr. 2) Renten aufgrund einer eigenen Beschäftigung oder Tätigkeit.

(4) Bei Anwendung der Absätze 1 und 2 bleibt außer Ansatz der Teil der Rente (Absatz 1), der

1. dem Verhältnis der Versicherungsjahre aufgrund freiwilliger Weiterversicherung oder Selbstversicherung zu den gesamten Versicherungsjahren oder, wenn sich die Rente nach Werteinheiten berechnet, dem Verhältnis der Werteinheiten für freiwillige Beiträge zu der Summe der Werteinheiten für freiwillige Beiträge, Pflichtbeiträge, Ersatzzeiten und Ausfallzeiten oder, wenn sich die Rente nach Entgeltpunkten berechnet, dem Verhältnis der Entgeltpunkte für freiwillige Beiträge zu der Summe der Entgeltpunkte für freiwillige Beiträge, Pflichtbeiträge, Ersatzzeiten, Zurechnungszeiten und Anrechnungszeiten entspricht,
2. auf einer Höherversicherung beruht.

Dies gilt nicht, soweit der Arbeitgeber mindestens die Hälfte der Beiträge oder Zuschüsse in dieser Höhe geleistet hat.

(5) Bei der Anwendung des § 29 ist von der nach Anwendung der Absätze 1 bis 4 verbleibenden Gesamtversorgung auszugehen.

(6) Beim Zusammentreffen von zwei Versorgungsbezügen mit einer Rente ist zunächst der neuere Versorgungsbezug nach den Absätzen 1 bis 4 und danach der frühere Versorgungsbezug unter Berücksichtigung des gekürzten neuere Versorgungsbezuges nach § 30 zu regeln. Der hiernach gekürzte frühere Versorgungsbezug ist unter Berücksichtigung des gekürzten neuere Versorgungsbezuges nach den Absätzen 1 bis 4 zu regeln; für die Berechnung der Höchstgrenze nach Absatz 2 ist hierbei die Zeit bis zum Eintritt des neuere Versorgungsfalles zu berücksichtigen.

(7) Den in Absatz 1 bezeichneten Renten stehen entsprechende wiederkehrende Geldleistungen gleich, die aufgrund der Zugehörigkeit zu Zusatz- oder Sonderversorgungssystemen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik geleistet werden oder die von einem ausländischen Versicherungsträger nach einem für die Bundesrepublik Deutschland wirksamen zwischen- oder überstaatlichen Abkommen gewährt werden.

### § 32

#### Kürzung der Versorgungsbezüge nach der Ehescheidung

Die Vorschriften des für die Versorgung der Beamten und Richter in Bund und Ländern geltenden Rechts über die Kürzung der Versorgungsbezüge nach der Ehescheidung und über die Abwendung der Kürzung der Versorgungsbezüge gelten entsprechend.

### § 33

#### Erlöschen der Witwen- und Waisenbezüge

(1) Der Anspruch der Witwen und Waisen auf Versorgungsbezüge erlischt

1. für jeden Berechtigten mit dem Ende des Monats, in dem er stirbt,
2. für jede Witwe außerdem am Ende des Monats, in dem sie sich verheiratet,
3. für jede Waise außerdem mit dem Ende des Monats, in dem sie das 18. Lebensjahr vollendet.

(2) Das Waisengeld wird nach Vollendung des 18. Lebensjahres auf Antrag gewährt, solange die in § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a, b und d, Nr. 3 und Abs. 5 Satz 1, 2 und 4 des Einkommensteuergesetzes genannten Voraussetzungen gegeben sind. Im Falle einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung im Sinne des § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Einkommensteuergesetzes wird das Waisengeld ungeachtet der Höhe eines eigenen Einkommens dem Grunde nach gewährt; soweit ein eigenes Einkommen des Waisen das Zweifache des Mindestvollwaisengeldes übersteigt, wird es zur Hälfte auf das Waisengeld angerechnet. Das Waisengeld nach Satz 2 wird über das 27. Lebensjahr hinaus nur gewährt, wenn

1. die Behinderung bei Vollendung des 27. Lebensjahres bestanden hat oder bis zu dem sich nach § 32 Abs. 5 des Einkommensteuergesetzes ergebenden Zeitpunkt eingetreten ist, wenn die Waise sich in verzögerter Schul- oder Berufsausbildung befunden hat und
2. die Waise ledig oder verwitwet ist oder ihr Ehegatte oder früherer Ehegatte ihr keinen ausreichenden Unterhalt leisten kann oder dem Grunde nach nicht unterhaltspflichtig ist und sie nicht unterhält.

(3) Hat die Witwe sich wieder verheiratet und wird die Ehe aufgelöst, so lebt der Anspruch auf Witwengeld wieder auf; ein von der Witwe infolge Auflösung der Ehe erworbener neuer Versorgungs-, Unterhalts- oder Rentenanspruch

ist auf das Witwengeld anzurechnen. Der Auflösung der Ehe steht die Nichtigerklärung gleich.

#### § 34

##### Anzeigepflicht

(1) Die Versorgungsberechtigten sowie Hinterbliebenen sind verpflichtet, dem Landeskirchenamt die Verlegung des Wohnsitzes sowie den Bezug und jede Änderung von Einkünften unverzüglich anzuzeigen; die Witwe außerdem auch ihre Verheiratung.

(2) Kommen Versorgungsberechtigte sowie Hinterbliebene der ihnen nach Absatz 1 auferlegten Verpflichtung zur Anzeige des Bezuges und der Änderung von Einkünften sowie der Verheiratung schuldhaft nicht nach, so kann die Versorgung ganz oder teilweise auf Zeit oder Dauer entzogen werden. Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse kann die Versorgung ganz oder teilweise wieder zuerkannt werden.

#### § 35

##### Anpassung der Versorgungsbezüge

Werden die Dienstbezüge der Pfarrer oder Kirchenbeamten durch Änderung der Grundgehaltssätze und der Familienzuschläge erhöht oder vermindert oder erfolgt eine Erhöhung oder Verminderung der Dienstbezüge um feste Beträge, werden die Versorgungsbezüge von demselben Zeitpunkt an entsprechend angepasst.

### Abschnitt VII

#### Übergangs- und Schlussvorschriften

#### § 36

##### Behandlung von Renten nach bisherigem Recht

Bei der Anwendung dieses Kirchengesetzes stehen die auf bisher geltendem kirchlichem Recht beruhenden Renten nach diesem Kirchengesetz in die Versorgung einbezogenen Renten aus der Pflichtversicherung gleich.

#### § 37<sup>2</sup>

##### Anpassung der bisherigen Versorgungsbezüge

(1) Die Versorgung der bisherigen Versorgungsempfänger wird der in diesem Kirchengesetz vorgesehenen Versorgung in der Weise angepasst, dass der Berechnung

1. die neuen Vorschriften über die ruhegehaltfähige Dienstzeit,
2. die neuen Vorschriften über die Höhe des Ruhegehalts,
3. die Dienstbezüge, nach denen die Versorgung bei Eintritt des Versorgungsfalles am 1. Januar 1991 zu berechnen gewesen wären, zugrunde gelegt werden.

(2) Wenn und solange die Versorgungsbezüge nach dem ab 1. Januar 1991 geltenden Recht hinter den nach bisherigem Recht zu gewährenden Versorgungsbezügen zurückbleiben, ist der Unterschiedsbetrag auszugleichen.

(3) Ist ein Versorgungsberechtigter bis Ende des Monats der Verkündung dieses Kirchengesetzes verstorben und waren die Versorgungsbezüge noch nicht nach Absatz 1 berechnet, so findet eine Neuberechnung und Nachzahlung nicht statt. Im Übrigen gelten für die Nachzahlung die Vorschriften über die Bezüge für den Sterbemonat entsprechend.

(4) Die nach dem Kirchengesetz über die zusätzliche kirchliche Altersversorgung der kirchlichen Mitarbeiter und ihrer Witwen (Witwer) (Mitarbeiterversorgungsgesetz)

vom 27. Oktober 1981 (Abl. S. A 93) gewährte zusätzliche kirchliche Altersversorgung an kirchliche Angestellte und kirchliche Arbeiter bleibt bis zu einer Neuregelung durch das Landeskirchenamt erhalten.

#### § 38

##### Ergänzende Anwendung des für Beamte und Richter in Bund und Ländern geltenden Rechts

In Ergänzung dieses Kirchengesetzes ist das für die Versorgung der Beamten und Richter in Bund und Ländern geltende Recht sinngemäß anzuwenden insbesondere zur Vermeidung unbilliger Härten, es sei denn, dass dieses Recht mit kirchengesetzlichen Regelungen nicht vereinbar ist.

#### § 39

##### Ausführungsbestimmungen

Erforderliche Ausführungsbestimmungen erlässt das Landeskirchenamt.

#### § 40

##### Ausnahmen

Das Landeskirchenamt kann in begründeten Fällen Ausnahmen von den Bestimmungen dieses Kirchengesetzes bewilligen.

#### § 41<sup>2</sup>

##### In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt rückwirkend zum 1. Januar 1991 in Kraft.

(2) § 4 Abs. 1 Nr. 3 und § 23 treten zunächst nicht in Kraft.

(3) Bei der Anwendung von § 10 wird bis auf Weiteres das höchste erreichbare Ruhegehalt auf 70 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge begrenzt; diese Begrenzung ist auch bei der Bemessung der Hinterbliebenenversorgung zu berücksichtigen.

(4) Das Kirchengesetz über die zusätzliche kirchliche Altersversorgung der kirchlichen Mitarbeiter und ihrer Witwen (Witwer) (Mitarbeiterversorgungsgesetz – MAVG –) vom 27. Oktober 1981 (Abl. S. A 93) tritt für die kirchlichen Angestellten und kirchlichen Arbeiter zu dem Zeitpunkt außer Kraft, zu dem die in § 32 Abs. 4 genannte Neuregelung in Kraft tritt.

(5) Gleichzeitig treten alle diesem Kirchengesetz entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft, insbesondere

1. das Kirchengesetz über die Versorgung der Pfarrer im Ruhestand und bei Invalidität und über die Versorgung ihrer Hinterbliebenen (Pfarrerversorgungsgesetz – PfvG –) vom 4. November 1980 (Abl. S. A 101),
2. das Kirchengesetz über die zusätzliche kirchliche Altersversorgung der kirchlichen Mitarbeiter und ihrer Witwen (Witwer) (Mitarbeiterversorgungsgesetz – MAVG –) vom 27. Oktober 1981 (Abl. S. A 93) hinsichtlich der Versorgung der Kirchenbeamten und ihrer Hinterbliebenen,
3. die Verordnung mit Gesetzeskraft zur Änderung des Kirchengesetzes über die zusätzliche kirchliche Altersversorgung der kirchlichen Mitarbeiter und ihrer Witwen

<sup>2</sup> Die kursiv gedruckten Bestimmungen stehen im Zusammenhang mit dem In-Kraft-Treten des Landeskirchlichen Versorgungsgesetzes vom 25. März 1991 und besitzen keine aktuelle Bedeutung mehr.

- (Witwer) (Mitarbeiterversorgungsgesetz – MAVG –) vom 27. Dezember 1989 (ABl. 1990 S. A 17) nach Maßgabe von Absatz 3.
4. der Beschluss der Kirchenleitung zur Neufestsetzung von Versorgungsbezügen für Pfarrer und ihre Hinterbliebenen gemäß dem Pfarrerversorgungsgesetz vom 6. Dezember 1989 (ABl. 1990 S. A 17),
- der Beschluss der Kirchenleitung über die teilweise Nichtanrechnung der am 1. Dezember 1989 wirksam werdenden Rentenerhöhungen auf gemäß § 7 des Mitarbeiterversorgungsgesetzes zu zahlende Ausgleichsbeträge vom 6. Dezember 1989 (ABl. 1990 S. A 18),
  - die Verordnung mit Gesetzeskraft über die Gewährung einer monatlichen Zulage zu den Versorgungsbezügen der Pfarrer im Ruhestand und deren Hinterbliebenen vom 14. November 1990 (ABl. S. A 96).

**Bestimmungen der §§ 8, 9 und 10 Abs. 1 des Landeskirchlichen Versorgungsgesetzes in der bis zum 30. Juni 2001 geltenden Fassung**

§ 8

Ruhegehaltfähige Dienstzeit

- (1) Die ruhegehaltfähige Dienstzeit beginnt mit Vollendung des 27. Lebensjahres.
- (2) Ruhegehaltfähige Dienstzeiten sind
1. die Zeit in einem Dienst als Pfarrer in der Landeskirche oder in einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland,
  2. die Zeit eines Wartestandes in der Landeskirche oder einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland,

3. die Zeit einer Beurlaubung zur Wahrnehmung eines anderen kirchlichen Dienstes oder von Aufgaben, die im kirchlichen Interesse liegen.

(3) Zeiten einer Teilbeschäftigung sind nur zu dem Teil ruhegehaltfähig, der dem Verhältnis der Teilbeschäftigung zur vollen Beschäftigung entspricht.

(4) Zeiten eines nichtberuflichen Wehrdienstes gelten als ruhegehaltfähige Dienstzeiten.

(5) Die Zeit eines Dienstes als Pfarrer in einer anderen als den in Absatz 2 genannten evangelischen Kirchen kann als ruhegehaltfähig anerkannt werden.

§ 9

Zeiten im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis

Als ruhegehaltfähig sollen auch Zeiten berücksichtigt werden, in denen ein Pfarrer nach Vollendung des 27. Lebensjahres vor der Begründung des Dienstverhältnisses als Pfarrer im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis im Dienst der Landeskirche oder einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland gestanden hat, soweit diese Tätigkeit für seinen späteren Dienst als Pfarrer förderlich war. § 8 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 10

Höhe des Ruhegehaltes

(1) Das Ruhegehalt beträgt 18,75 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und erhöht sich mit jedem nach Vollendung des 27. Lebensjahres zurückgelegten Dienstjahr um 1,875 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, insgesamt jedoch höchstens bis zum Erreichen von 75 vom Hundert. Der Ruhegehaltssatz ist auf zwei Dezimalstellen auszurechnen, wobei die zweite Stelle um eins zu erhöhen ist, wenn in der dritten Stelle ein Rest verbleibt. Zur Ermittlung der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit sind etwa anfallende Tage unter Benutzung des Nenners 365 umzurechnen; Satz 2 gilt entsprechend.

## Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen

**Nr. 165 Beauftragung von Ruheständlern (Initiative »Graue Apostel«).**

Vom 24. April 2001. (ABl. S. 157)

Vorwort

Der Vorstand des Pfarrvereins und der Landesbruderrat der Lutherischen Bekenntnisgemeinschaft haben den Landeskirchenrat gebeten, für die Beauftragung von einsatzbereiten und einsatzfähigen Pfarrern und Pastorinnen im Ruhestand (Initiative »Graue Apostel«) den bestehenden Rechtsrahmen zusammenzufassen und im Sinne eines Merkblattes zu ergänzen.

Der Landeskirchenrat entspricht der Bitte nach Erörterung im Frühjahrssuperintendentenkonvent.

Beide Initiatoren legen Wert darauf festzustellen, dass die Initiative selbst aus den Reihen der Ruheständler kommt und absolute Freiwilligkeit und das individuelle Maß der Kräfte Grundvoraussetzungen für die Beauftragung mit regelmäßigen geordneten Diensten darstellen.

Der Landeskirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen hat in seiner Sitzung am 24. April 2001 gemäß § 82 Abs. 2 Ziff. 3 und 6 der Verfassung Folgendes beschlossen:

Beauftragung von Ruheständlern mit regelmäßigen geordneten Diensten

I. Anlass

Der Landeskirchenrat folgt der gemeinsamen Initiative von Pfarrverein und Lutherischer Bekenntnisgemeinschaft, die für den Einsatz von Ruheständlern im regelmäßig geordneten Dienst zutreffenden Regelungen inhaltlich zusammenzustellen, zu präzisieren bzw. zu ergänzen.

Damit sollen Pfarrer und Pastorinnen im Ruhestand, die einsatzbereit und einsatzfähig sind, ermutigt werden, regelmäßig geordnete Dienste insbesondere zur Milderung der Vakanzsituation zu übernehmen und so zur Entlastung von Haupt-, Ehren- und Nebenamtlichen im Interesse der Gemeinden ihren Beitrag zu leisten.

Die nachstehenden Hinweise bedürfen der Ergänzung durch in den Superintendenturen zu treffende Absprachen.

Der Landeskirchenrat betrachtet es als Gewinn, wenn Pfarrer und Pastorinnen im Ruhestand nach dem Maß ihrer Kräfte regelmäßig Dienste tun. Die Visitatoren nehmen im Bedarfsfall und nach Maßgabe der Ziffer 2.6 die Verantwortung des Landeskirchenrats für die Pfarrer und Pastorinnen im Ruhestand wahr.

2. Zuständigkeit – Konventteilnahme – Verfahren
- 2.1. Für die ordnungsgemäße geistliche Versorgung und damit die Organisation der Vertretungsdienste sind die Superintendenten zuständig. Sie führen die Dienstaufsicht über die im Dienst stehenden Pfarrer und Pastorinnen.
- Die Superintendenten sind deshalb die Partner für einsatzbereite und einsatzfähige Pfarrer und Pastorinnen im Ruhestand und für Kirchgemeinden.
- Im Rahmen der zwischen den Superintendenten und Oberpfarrern verabredeten Aufgabenverteilung haben die Oberpfarrer Anteil an der diesbezüglichen Verantwortung der Superintendenten.
- 2.2. Ruheständler, die regelmäßig geordnete Dienste übernehmen, sollen an den Konventen teilnehmen. Sie können einen Sprecher als Interessenvertreter bestimmen.
- 2.3. Die Superintendenten sollen einsatzbereiten und einsatzfähigen Pfarrern und Pastorinnen im Ruhestand regelmäßig geordnete Dienste übertragen.
- Dazu gehören insbesondere Urlaubsvertretungen, Vertretungen in Krankheitsfällen, Vakanzvertretungen, befristete Übernahme von Pfarrstellen oder Predigtdiensten, regelmäßige Einzeldienste zur allgemeinen Entlastung, projektbezogene Dienste sowie regelmäßige Teildienste.
- 2.4. Die Beauftragung zu regelmäßig geordneten Diensten erfolgt in der Regel für einen Zeitraum von bis zu 2 Jahren. Dabei handeln die Superintendenten im Einvernehmen mit den betroffenen Gemeindekirchenräten.
- Im Fall der Übertragung einer Pfarrstelle gelten die allgemeinen Regelungen.
- 2.5. Die Beauftragung erfolgt in der Regel in einem Gemeindegottesdienst unter Handauflegung und Segen.
- 2.6. Rechtzeitig vor Ablauf der Frist gemäß 2.4. stellen die Visitatoren gemeinsam mit den Superintendenten und im Benehmen mit den Pfarrern und Pastorinnen im Ruhestand fest, ob die Beauftragung verlängert wird.
- 2.7. Die Pfarrer und Pastorinnen im Ruhestand können jederzeit und ohne dass es einer Begründung bedarf, die Beauftragung zurückgeben. Sie sollen dabei terminlich auf die Belange der aktiven Pfarrer und Pastorinnen Rücksicht nehmen.
- Die Superintendenten sind befugt, im Einvernehmen mit den Visitatoren, die Beauftragung zurückzunehmen, wenn dies kirchlich geboten ist.
3. Rechtliche und finanzielle Absicherung
- 3.1. Für die zu regelmäßigen geordneten Diensten beauftragten Ruheständler gilt die Pfarrerreisekostenverordnung mit der Maßgabe, dass für die Erstattung der Reisekosten die Superintendentur zuständig ist.
- Den Superintendenturen obliegt es, die Kirchgemeinden an den Reisekosten in den Fällen, wo dies vorgesehen ist, zu beteiligen.
- Die Abrechnung erfolgt in jedem Fall über die Superintendenturkasse.
- Die Erstattung von Reisekosten bei Vakanzvertretungen erfolgt über die Superintendentur durch den Landeskirchenrat.
- 3.2. Nachfolgende typische Fallgestaltungen können auftreten:
- Fall 1:
- Das Kirchspiel A ist vakant. Der Pfarrer i. R. C. wird mit der Vakanzvertretung für das Kirchspiel A offiziell beauftragt.
- Lösung:
- Pfarrer i. R. C. reicht per Formular die Reisekosten beim Superintendenten ein und erhält die Reisekosten vom Landeskirchenrat aufgrund von § 4 Abs. 2 der Pfarrerreisekostenverordnung in der gültigen Fassung.
- Fall 2:
- Das Kirchspiel A ist vakant. Der Pfarrer i. R. C. versieht einzelne Dienste im Kirchspiel A.
- Lösung:
- Pfarrer i. R. C. reicht per Formular die Reisekosten beim Superintendenten ein und erhält die Reisekosten vom Landeskirchenrat. Dies ergibt sich aus § 4 Abs. 2 der Pfarrerreisekostenverordnung und der vom Landeskirchenrat getroffenen Interpretation des Begriffs »Vakanzvertretung«.
- Fall 3:
- Der aktive Pfarrer im Kirchspiel B ist länger als 4 Wochen erkrankt. Pfarrer i. R. C. übernimmt die Vertretungsdienste.
- Lösung:
- Pfarrer i. R. C. reicht per Formular die Reisekosten beim Superintendenten ein und erhält die Reisekosten vom Landeskirchenrat. Dies ergibt sich aus § 4 Abs. 2 der Pfarrerreisekostenverordnung aus der vom Landeskirchenrat getroffenen Interpretation des Begriffs »Vakanzvertretung«.
- Fall 4:
- Pfarrer i. R. C. versieht einzelne Dienste in besetzten Kirchgemeinden (z. B. Urlaubsvertretung, allgemeine Entlastung), die nicht unter Fall 3 fallen.
- Lösung:
- Die Reisekosten sind grundsätzlich durch die jeweilige Kirchgemeinde zu tragen, sofern *diese dazu in der Lage ist*. Ist sie das nachweislich nicht, tritt auf der Grundlage von § 4 Abs. 1 der Pfarrerreisekostenverordnung die Superintendentur (ggf. auch anteilig) ein, die gehalten ist, für solche Fälle einen Ausgleichsfonds einzurichten, der aus dem Budget der Superintendentur selbst oder aus einer Superintendenturumlage gespeist wird. Hierzu hatte der Landeskirchenrat den Superintendenturen einmalig eine Anschubfinanzierung in Höhe von 500 DM im Jahr 2000 auf der Basis der zum Stichtag vorhandenen vakanten Pfarrstellen zur Verfügung gestellt.
- Fall 5:
- Das Kirchspiel A ist vakant. Pfarrer i. R. C. tut Dienst im besetzten Kirchspiel B, um den Vakanzverwalter (Pfarrer im aktiven Dienst) die Möglichkeit zu einer ordnungsgemäßen Vakanzvertretung zu geben.
- Lösung:
- Im Falle, dass das Kirchspiel weniger als 6 Monate vakant ist, ist dieser Fall zu behandeln wie Fall 4. Ist die Pfarrstelle, gerechnet ab 1. 1. 2001 mehr als 6



Monate vakant und hat die Kreissynode im Benehmen mit der betroffenen Kirchgemeinde beschlossen, die Vakanzentschädigung in Höhe von 500 DM monatlich, die der Superintendentur zur Verfügung gestellt wird, zur Erstattung der Reisekosten an Pfarrer i. R. C. mit einzusetzen, erfolgt die Erstattung aus der Vakanzentschädigung gemäß der Änderung der Ausführungsbestimmungen zum Zuweisungsgesetz vom 21. November 2000 (ABl. 2001 Nr. 1 Seite 39).

- 3.3. Wenn Pfarrer und Pastorinnen im Ruhestand Dienste übernehmen, haben sie Anspruch auf Unfallfürsorge nach § 4 I KVG i. V. m. §§ 30 ff. Beamtenversorgungsgesetz.

Sie sind damit genauso abgesichert, wie Pfarrer und Pastorinnen im aktiven Dienst.

- 3.4. Die Absicherung darüber hinaus regelt sich nach den landeskirchlichen Versicherungsvorschriften wie folgt:

3.4.1. Haftpflicht-Versicherung

Im Rahmen der Haftpflicht-Versicherung ist das gesetzliche Haftpflichtrisiko für die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen und deren Gliederungen abgedeckt.

Mitversichert ist auch das persönliche gesetzliche Haftpflichtrisiko aus der dienstlichen Tätigkeit; hierbei ist gleichgültig, ob es sich um haupt-, neben- oder ehrenamtliche Mitarbeiter handelt.

3.4.2. Vermögensschaden-Haftpflicht-Versicherung

Im Rahmen der Vermögensschaden-Haftpflicht-Versicherung besteht Versicherungsschutz für den Fall, dass der Versicherungsnehmer oder ein Mitversicherter wegen eines bei Ausübung der versicherten Tätigkeit begangenen Verstoßes von einem Dritten für einen Vermögensschaden haftpflichtig gemacht wird (Drittsschaden).

Versicherungsschutz besteht auch für Vermögensschäden, die der Versicherungsnehmer in Folge eines bei der Ausübung der versicherten Tätigkeit von einem Mitversicherten fahrlässig begangenen Verstoßes unmittelbar erlitten hat (Eigenschäden).

3.4.3. Rechtsschutz-Versicherung

Im Rahmen der Rechtsschutz-Versicherung sind Rechtsschutzfälle abgedeckt, die in den Bereich des Schadenersatz-, Arbeits-, Sozialgerichts-, Straf- und Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutzes fallen.

3.4.4. Dienstreise-Fahrzeug-Versicherung

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen hat für die haupt-, neben- und ehrenamtlich tätigen Mitarbeiter einen Dienstreise-Fahrzeug-Versicherungsvertrag abgeschlossen.

Versicherungsschutz wird gewährt für Dienstfahrten, die im Auftrag und Interesse der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen sowie der Kirchgemeinden und Superintendenturen durchgeführt werden. Die Versicherung bezieht sich auf alle Personenkraftwagen, Krafträder, Mopeds.

Versicherte Person ist der Eigentümer oder Halter des benutzten Kraftfahrzeuges. Versichert sind jedoch nur die Fahrzeuge, die sich nicht im Eigentum oder Besitz der Versicherungsnehmerin oder ihrer Gliederungen (Superintendenturen, Kirchgemeinden) befinden, es muss sich bei den Fahrzeugen um privateigene Fahrzeuge handeln.

Eisenach, den 24. April 2001

**Der Landeskirchenrat der  
Ev.-Luth. Kirche in Thüringen**

Hoffmann

Landesbischof

## D. Mitteilungen aus der Ökumene

## E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

## F. Mitteilungen

### Veröffentlichung der EURO-Preise für das Amtsblatt der EKD ab 1. 1. 2002

Sehr geehrte Abonnentinnen und Abonnenten, aufgrund der Tatsache, dass die Bezugspreise für das Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland letztmals zum 1. Juli 1972 angehoben worden sind und wir die Veröffentlichung nicht unerheblich bezuschussen müssen, haben wir ab der Ausgabe 1/2002 folgende Preisgestaltung vorgesehen, mit der gleichzeitig die Währungsumstellung von D-Mark auf EURO erfolgt:

Jahresabonnement: 24,00 EURO

Einzelexemplar: 2,20 EURO

Wir bitten Sie um Ihr Verständnis für diese notwendige Maßnahme. Auch in Zukunft werden wir für Sie die wichtigsten Veröffentlichungen aus dem Bereich des evangelischen Kirchenrechts übersichtlich zusammenstellen und für eine stabile Preisgestaltung des Amtsblattes Sorge tragen.

Hannover, den 29. August 2001

Dr. Gerhard Eichach

(Geschäftsführer)

### Auslandsdienst in Italien

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Italien (ELKI) sucht für die Evang.-Luth. Gemeinde Neapel zum 1. September 2002 für die Dauer von 6 Jahren

#### eine erfahrene Pfarrerin/einen erfahrenen Pfarrer.

Die Gemeinde ist 2-sprachig, deutsch und italienisch, mit den Schwerpunkten Neapel (auch Umfeld) und Ischia. Führerschein und eigener Pkw sind erforderlich.

Die Gemeinde erwartet:

- Anstöße für das gottesdienstliche Leben mit unterschiedlichen Gottesdienstformen in der eigenen Kirche in Neapel, als Gäste in katholischen Kirchen (Ischia), bei der Urlauberseelsorge (eigene Kirche auf Capri), bei Hausgottesdiensten
- Impulse für den Gemeindeaufbau und für die Begleitung ehrenamtlicher Mitarbeiter/innen

- eine/n erfahrene/n Seelsorger/in für die Besonderheiten einer Diasporagemeinde mit hohem Anteil an konfessions- und kulturverbindenden Ehen
- theologische Begleitung der vielfältigen kulturellen Aktivitäten der Gemeinde
- Engagement für ökumenische Begegnungen in den unterschiedlichsten Formen
- gute italienische Sprachkenntnisse
- Engagement im Verwaltungsrat des Evang. Krankenhauses »Villa Betania«.

Die Gemeinde hat einen aktiven Kirchenvorstand. Pfarrwohnung mit Garten und Garage in zentraler Lage, sowie Gemeindesaal und Pfarrbüro stehen zur Verfügung. Es gibt keine deutsche Schule am Ort. Ein Aufbausprachkurs in Italien wird – falls erforderlich – vor Dienstantritt angeboten. Die Besoldung richtet sich nach der Gehaltsordnung der ELKI.

Die Ausschreibungsunterlagen und weitere Informationen erhalten Sie auf schriftliche Anfrage beim

Kirchenamt der EKD  
Hauptabteilung III  
Postfach 21 02 20  
D-30402 Hannover  
Tel.: (05 11) 27 96-1 26  
Fax: (05 11) 27 96-7 25  
E-Mail: brigitte.parpert@ekd.de

Bewerbungsfrist: 30. November 2001 (Eingang im Kirchenamt der EKD)

### Auslandsdienst in Ägypten

Zum 1. August 2002 ist die **Pfarrstelle der Deutschen Evangelischen Gemeinde** für sechs Jahre in Kairo zu besetzen.

Zu der Gemeinde gehören vor allem befristet entsandte deutschsprachige Fach- und Führungskräfte und mit Ägyptern verheiratete Frauen aus deutschsprachigen Ländern. Für die Frauenarbeit steht eine Diakonin zur Verfügung. Die Gemeinde wünscht sich eine/n verheiratete/n, kontaktfreudige/n Pfarrerin/Pfarrer, die/der in ökumenischer Offenheit die biblische Botschaft verkündet und sich in der Kinder-

und Jugendarbeit engagiert. Eine mehrjährige Gemeindepraxis für die vielseitigen Aufgaben ist notwendig.

Die Gemeinde ist Trägerin der Deutschen Evangelischen Oberschule in Kairo, einer Begegnungsschule mit ca. 1300 Schülerinnen und Schülern aus Ägypten und aus deutschsprachigen Ländern. Die Schule führt vom Kindergarten bis zur Reifeprüfung. Die Aufgaben, die sich aus dieser Schulträgerschaft ergeben, überträgt die Gemeinde einem Schulausschuss. Der Pfarrer ist qua Amt Vorsitzender des Schulausschusses; er muss daher auch Aufgaben wahrnehmen, die mit dieser Auslandsschule zusammenhängen.

Gute englische Sprachkenntnisse sind erforderlich. Es sollten auch solide PC- und Datenverarbeitungskenntnisse vorhanden sein.

Interessierte Bewerber können sich über die Gemeinde Kairo auf der entsprechenden Homepage unter: <http://ekir.de/cairo> informieren.

Bewerbungsfrist: 12. November 2001 (Posteingang beim Kirchenamt der EKD)

Nähere Auskünfte – mündlich und schriftlich – erteilt das

Kirchenamt der EKD  
Hauptabteilung III  
Postfach 21 02 20  
D-30402 Hannover  
Tel.: (05 11) 27 96-2 25 u. 2 39  
Fax: (0511) 27 96-7 17  
E-Mail: [uebersee@ekd.de](mailto:uebersee@ekd.de)

#### Auslandsdienst in der Türkei

Die **Pfarrstelle der Evangelischen Gemeinde deutscher Sprache** in der Türkei mit Dienstsitz Istanbul ist zum 1. September 2002 neu zu besetzen.

Die Gemeinde sucht nach Möglichkeit eine verheiratete Pfarrerin/einen verheirateten Pfarrer, die/der bereit ist, sich auf die schwierigen Bedingungen einer 15-Millionen-Stadt und die Arbeit in einem islamischen Umfeld einzulassen.

Die Arbeitsschwerpunkte liegen

- im pastoralen Dienst in Istanbul und Ankara, einschl. Besuchsreisen im Land,
- in der Zusammenarbeit mit den deutschen Schulen am Ort,
- in der Pflege der ökumenischen Beziehungen zu den einheimischen und ausländischen Kirchen.

Für die vielfältigen Aufgaben wird eine mehrjährige Gemeindepraxis vorausgesetzt.

In ihrer/seiner Arbeit wird die Pfarrerin/der Pfarrer von einem aktiven Gemeindekirchenrat unterstützt; eine Diakonin arbeitet als zweite hauptamtliche Mitarbeiterin in der Gemeinde.

Die Kirche mit Dienstwohnungen und Gemeinderäumen liegt zentral in einem ärmeren Bezirk des Stadtteils Beyoglu. Der deutsche Kindergarten sowie die deutschen Schulen sind zu Fuß zu erreichen.

Englische Sprachkenntnisse sind Voraussetzung; die Bereitschaft zum Erlernen der türkischen Sprache wird erwartet. Grundkenntnisse sollten möglichst vor Dienstantritt erworben werden.

Wenn Sie sich herausgefordert fühlen, die Besonderheiten dieser Pfarrstelle in der kosmopolitischen, spannenden Stadt Istanbul anzunehmen, würde sich die Gemeinde über ihre Bewerbung freuen.

Bewerbungsfrist: 12. November 2001 (Posteingang beim Kirchenamt der EKD).

Nähere Auskünfte – mündlich und schriftlich – erteilt das

Kirchenamt der EKD  
Hauptabteilung III  
Postfach 21 02 20  
D-30402 Hannover  
Tel.: (05 11) 27 96-2 25 u. 2 39  
Fax: (0511) 27 96-7 17  
E-Mail: [uebersee@ekd.de](mailto:uebersee@ekd.de)

## Personalnachrichten

### Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

#### Verlust von Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung;

hier: ehemaliger Pastor Friedrich-Wilhelm Meyer

Das Pfarrerdienstverhältnis mit Friedrich-Wilhelm Meyer wurde mit Ablauf des 16. Juli 2001 unter Verlust von Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung beendet. Diese Mitteilung ergeht gemäß § 7 Abs. 6 des Pfarrergesetzes der VELKD.

#### Das Landeskirchenamt

### Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck

#### Entzug der Rechte des geistlichen Standes

Nachdem Frau Pfarrerin Heubült nicht mehr im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck wohnt und erklärt hat, keine Tätigkeit im Zusammenhang mit dem Verkündigungsauftrag mehr wahrzunehmen, wurden ihr gemäß § 82 Abs. 2 des Pfarrerdienstgesetzes die Rechte des geistlichen Standes entzogen.

#### Das Landeskirchenamt

## Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche

### Ev.-Luth. Kirchenkreis Lübeck

In der Kirchenkreisverwaltung (Kirchenkanzlei) des Ev.-Luth. Kirchenkreises Lübeck ist möglichst zum 1. Januar 2002 die Stelle

**des Verwaltungsleiters/der Verwaltungsleiterin**  
neu zu besetzen.

Zu den Aufgaben gehören insbesondere:

- Organisation der Verwaltungsabläufe in der Kirchenkanzlei, sonstigen Kirchenkreiseinrichtungen und im Rahmen der Auftragsverwaltung für die Kirchengemeinden
- qualifizierte Sachbearbeitung im Bereich Personalwesen
- Beratung der kirchlichen Gremien in Rechts-, Finanz-, Personal- und Verwaltungsangelegenheiten
- Umsetzung der kirchen- und staatsrechtlichen Bestimmungen für den Kirchenkreis und die Kirchengemeinden
- Vertretung der Kirchenkanzlei bei städtischen, staatlichen und kirchlichen Dienststellen und Gerichten
- innovative Weiterentwicklung von verwaltungs- und betriebswirtschaftlichen Strukturen
- Steigerung der betriebswirtschaftlichen Effizienz kirchlicher Arbeit.

Fachliche Qualifikation

- abgeschlossenes Studium der Betriebs- oder Rechtswissenschaft mit betriebswirtschaftlicher Kompetenz oder eine gleichwertige Qualifikation und Berufserfahrung, die eine Anstellung in einem Leitungsamt mit besonderer Verantwortung rechtfertigt
- fundierte Fachkenntnisse im öffentl. Recht, Tarif- und Arbeitsrecht
- grundlegende Kenntnisse der EDV-gestützten Bürokommunikation.

Wir wünschen uns eine Persönlichkeit mit kommunikativer Kompetenz und Überzeugungskraft, die der Evangelischen Kirche angehört und eine hohe persönliche Identifikation mit den Zielen der Evangelischen Kirche besitzt.

Es ist eine Berufung in ein Kirchenbeamtenverhältnis (Besoldungsgruppe A 13/A 14) für die Zeit von 6 Jahren vorgesehen; Wiederwahl ist möglich.

Ihre Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte bis zum 30. November an den Vorsitzenden des Kirchenkreisvorstandes, Propst Ralf Meister, Bäckerstraße 3-5, 23564 Lübeck, Tel.: (04 51) 79 02-1 05, Fax: (04 51) 79 02-1 15, Internet: [www.kirchenkreis-luebeck.de](http://www.kirchenkreis-luebeck.de).

## Inhalt

(die mit einem \* versehenen abgedruckten Stücke sind Originalabdrucke.)

### A. Evangelische Kirche in Deutschland

### B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

### C. Aus den Gliedkirchen

#### Evangelische Landeskirche in Baden

- Nr. 153 Satzung der Evangelischen Ruhegehaltskasse in Darmstadt (ERK). Vom 21. Oktober 1970/25. Januar 1971 in der Fassung vom 5. Oktober 2000. (GVBl. 2001, S. 191) ... 413

#### Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig

- Nr. 154 Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrverwaltergesetzes. Vom 18. Mai 2001. (LKABl. S. 101) ..... 417

#### Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

- Nr. 155 Kirchengesetz zur Stärkung der Stellung des ehrenamtlichen Dienstes in der Kirchenverfassung. Vom 24. Juni 2001. (KABl. S. 94) ..... 417

- Nr. 156 Kirchengesetz zur Begleitung der Regelungen über die Einführung einer Wahl und einer Amtszeitbegrenzung für das Amt der Superintendenten und Superintendentinnen. Vom 24. Juni 2001. (KABl. S. 94) ..... 417

- Nr. 157 Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenverfassung. Vom 24. Juni 2001. (KABl. S. 95) ..... 418

- Nr. 158 Kirchengesetz über die Wahl und die Amtszeit der Superintendenten und Superintendentinnen. Vom 24. Juni 2001. (KABl. S. 96) ..... 419

- Nr. 159 Kirchengesetz zur Änderung des Erprobungsgrundlagengesetzes. Vom 24. Juni 2001. (KABl. S. 100) ..... 422

- Nr. 160 Kirchengesetz über öffentlich-rechtliche Benutzungs- und Gebührenordnungen für Tageseinrichtungen für Kinder. Vom 24. Juni 2001. (KABl. S. 100) ..... 422

#### Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs

- Nr. 161 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Versorgung der Pastoren, Pastorinnen, Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Kirchliches Versorgungsgesetz) vom 17. November 1991. Vom 9. Juni 2001. (KABl. S. 73) 423

### Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche

- Nr. 162 Rahrmentarifvertrag zur besonderen Regelung von Arbeitszeitkonten. Vom 21. März 2001. (GVOBl. S. 134) ..... 423

### Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen

- Nr. 163 Wiederaufnahme in die Evangelische Kirche durch Eintrittsstellen  
– Verordnung zur Aus- und Durchführung des Wiederaufnahmegesetzes vom 23. Juni 2001  
– Verwaltungsanordnung über Bescheinigungen für Wiederaufnahmen vom 26. Juni 2001.  
Vom 23./26. Juni 2001. (ABl. S. 109) ..... 424

### Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens

- Nr. 164 Bekanntmachung des vollständigen Wortlautes des Kirchengesetzes über die Versorgung der Pfarrer und der Kirchenbeamten im Ruhestand sowie ihrer Hinterbliebenen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Landeskirchliches Versorgungsgesetz – LVG –) vom 25. März 1991 unter Berücksichtigung aller Änderungen bis Ende Juni 2001. Vom 8. Juli 2001. (ABl. S. A 174) ..... 426

### Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen

- Nr. 165 Beauftragung von Ruheständlern (Initiative »Graue Apostel«). Vom 24. April 2001. (ABl. S. 157) ..... 435

### D. Mitteilungen aus der Ökumene

### E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

### F. Mitteilungen

- EURO-Preise des Amtsblattes der EKD ... 438  
Auslandsdienst ..... 438  
Personalnachrichten ..... 439





## Eine Kooperation mit Durchblick

HKD

EKD  
Wirtschaftsdienste  
GmbH

### Kostensenkung durch Rahmenverträge

#### hier: T-D1 MOBILE

Der Mobilfunkmarkt ist in Bewegung. T-D1 Mobile beschreitet als Marktführer in Deutschland neue Wege für schnelle mobile Datenübertragungsdienste über GPRS und zukünftig UMTS.

Als Partner der HKD bietet Ihnen T-D1 Mobile mehr als nur günstige Tarife.

Als größter deutscher Netzbetreiber verfügt T-D1 Mobile über kompetente Beratung und zukunftsweisende Lösungen. Kundenindividuell und maßgeschneidert sparen Sie mit diesen Lösungen Zeit und Geld.

Nutzen Sie die professionelle Entwicklung von T-D1 von Standard Anwendungen bis zu komplexen Systemen.

#### 10 Gute Gründe, die für das Rahmenabkommen mit T-D1 Mobile sprechen:

1. Individuelle Vertragslaufzeiten 0/12/24 Monate
2. Sekundengenaue Abrechnung
3. Günstige Gesprächskosten innerhalb des HKD-Rahmenvertrages
4. Automatische Anpassung bei Tarifänderungen
5. Kostenlose Übernahme von bestehenden T-D1-Verträgen in den HKD-Rahmenvertrag
6. **VDA-Lösung** für günstigere Gespräche zwischen dem eigenen Mobilfunk und dem eigenen Festnetz-Anschluss
7. Mit **VPN-intern Lösung** kostenfreie interne Gespräche zwischen eigenen Handys (VDA-Lösung erforderlich)
8. Individuelle T-D1 Lösungen mit persönlicher Beratung
9. Kostengünstige Datenübertragung mit GPRS
10. Günstige Endgeräte und Zubehör durch Sonderrabatte

In folgenden Geschäftsfeldern wurden interessante Konditionen für Sie ausgehandelt:



#### PKW-Abrufscheine

z. B. BMW, Ford, Opel, Peugeot, Renault ...



#### Autovermietung

AVIS, Europcar, Sixt



#### Tankkartensysteme

Aral, euroShell



#### Rund um das Haus

BfE Institut für Energie u. Umwelt,  
Preussen Elektra/Stadtwerke Hannover



#### Mobilfunk

T-D1, D2 Vodafone, E-Plus, VIAG Interkom



#### Festnetz

Deutsche Telekom AG,  
Mannesmann Arcor/0.tel.o



#### Software

Novell (Netzwerk...)  
Kigst (Microsoft, Adobe...)



#### Reisedienste

TQ 3 (vormals Hapag Lloyd)



#### Kopierer/Drucker/Faxe

DANKA, NRG/nashuatec



#### Büromöbel/-stühle

MBT Märkische Büromöbelwerke Trebbin,  
Fleischer Büromöbelwerk / Köhl



#### Reinigungsartikel

igefa



#### Versicherungen

Bruderhilfe Pax Familienfürsorge



#### Angebote auch für Mitarbeiter

PKW-Abrufscheine, Mobilfunk, Autovermietung



HKD Handelsgesellschaft für  
Kirche und Diakonie mbH  
Postfach 570 215, 22771 Hamburg  
Tel. 040/54 73 48-0, Fax 040/54 73 48-88  
Internet www.hkd.de, E-Mail Info@hkd.de  
Ein Tochterunternehmen der Evangelischen  
Darlehnsgenossenschaft eG, Kiel

Herausgegeben von dem Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland in Hannover. Verantwortl. für die Schriftführung:  
Oberkirchenrat Dr. Gerhard Eibach, Herrenhäuser Straße 12, 30419 Hannover (Herrenhausen), Ruf 27 96-4 63. Das »Amtsblatt der  
Evangelischen Kirche in Deutschland« erscheint monatlich einmal. Bezug durch die Post. Bestellungen direkt beim Verlag.

Preis vierteljährlich 10,- DM – einschließlich Mehrwertsteuer –.

Bankkonto: Evangelische Kreditgenossenschaft Hannover, Konto-Nr. 660 000 (BLZ 250 607 01)

Verlag und Druck: Schlütersche GmbH & Co. KG, Verlag und Druckerei, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover,  
Postfach 54 40, 30054 Hannover, Telefon (05 11) 85 50-0